

# Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 10

Kiel, den 17. Mai

1971

## Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen

Verordnung zur Änderung der Ordnungen für die Kirchenmusikerprüfung vom 5. 4. 1971 (S. 87)

## II. Bekanntmachungen

Urlaub des Bischofs für Schleswig (S. 87) — Urlaub des Landespropstes für den südlichen Teil des Sprengels Holstein (S. 87) — Pfingstbotschaft der Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen 1971 (S. 88) — Informationen über die Kollekten im Monat Juni 1971 (S. 88) — Urkunde über die Errichtung einer landeskirchlichen Pfarrstelle für Religionsunterricht am Nordseegymnasium in St. Peter-Ording (S. 89) — Urkunde über die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde St. Michaelis II in Kiel, Propstei Kiel (S. 89) — Richtlinien über Wohnungsfürsorgemaßnahmen in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins (S. 90) — Ausschreibung einer Pfarrstelle (S. 115) — Stellenausschreibungen (S. 115)

## III. Personalien (S. 116)

## Gesetze und Verordnungen

### Verordnung zur Änderung der Ordnungen für die Kirchenmusikerprüfung vom 5. April 1971

#### Artikel I

(1) In § 14 der Prüfungsordnung für Kirchenmusiker in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 11. September 1951 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 79) wird der erste Satz gestrichen. In Satz 2 ist die Klammer und das Wort „noch“ zu streichen.

(2) § 21 der Ordnung für die Kleine und Mittlere Kirchenmusikerprüfung vom 4. Februar 1966 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 41) wird gestrichen.

#### Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

Kiel, den 26. April 1971

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schleswig-Holsteins

Die Kirchenleitung

Dr. Fr. Hübner

KL. Nr. 596/71

## Bekanntmachungen

### Urlaub des Bischofs für Schleswig

Der Bischof für Schleswig, Bischof Petersen, wird vom 1. Juni bis zum 30. Juni 1971 auf Urlaub abwesend sein. Er wird durch den Unterzeichneten vertreten. Für den Bischof für Schleswig bestimmte Schreiben sind während dieser Zeit an den Bischof für Holstein unter der Anschrift: 2300 Kiel, Dänische Straße 27/35, zu richten.

Die Kirchenleitung

Dr. Hübner

### Urlaub des Landespropstes für den südlichen Teil des Sprengels Holstein.

Der stellvertretende Landespropst, Propst Ruppelt, wird vom 19. Mai bis zum 4. Juni 1971 auf Urlaub abwesend sein. Er wird durch den Unterzeichneten vertreten. Für Propst Ruppelt bestimmte Schreiben sind während dieser Zeit über das Propsteibüro in Altona an den Bischof für Holstein zu richten.

Die Kirchenleitung

Dr. Hübner

Pfingstbotschaft der Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen 1971

Kiel, den 10. Mai 1971

Vom Kirchlichen Außenamt wird uns die Pfingstbotschaft der Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen 1971 mitgeteilt. Die Pfingstbotschaft hat folgenden Wortlaut:

PFINGSTEN 1971

Botschaft der Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen

Jahr um Jahr begeht die Kirche das Fest der Pfingsten. Damit hat die Christenheit alljährlich Gelegenheit, die Möglichkeit einer gründlichen Erneuerung zu bedenken und um sie zu beten; denn der Glaube an den Heiligen Geist schließt die Absage an alle Gefahr der Verstockung ein, der Verholzung, der Routine, der Unlebendigkeit. Diese Gefahr ist größer als die andere, daß die Menschen unserer Generation nicht mehr wissen, was es um die Existenz und den Auftrag einer christlichen Kirche in der Welt ist. Die Kirche hat aber von Gott den Auftrag erhalten, in dieser Welt den Geist der Unbefangenheit, der Jugendlichkeit, der unberührten Frische zu bewahren und den Mut zu neuen Wegen zu beweisen.

Die gemeinsame Erinnerung an das Pfingstereignis könnte für alle Kirchen eine Quelle der Neuorientierung und des neuen Lebens sein. Nicht umsonst sagt es unser Bekenntnis mit solcher Fülle: Credo in spiritum sanctum, dominum et vivificantem. Das ist es: Der Glaube an den Heiligen Geist, der da Herr ist und lebendig macht. Man kann dieses Bekenntnis nicht wiederholen, ohne zugleich zu wissen, daß damit aller Resignation grundsätzlich und entschlossen eine Absage erteilt ist. Wir hören zwar von allen Seiten die Fragen, die heute gegen die Christenheit erhoben werden. Wir spüren das Mißtrauen gegenüber der Apparatur der Kirche. Wir wissen um die tiefe Enttäuschung vieler gegenüber einer kraftlosen Verkündigung. — Aber gerade im Angesicht solcher gehäuften Schwierigkeiten müssen wir mit besonderer Inbrunst sagen: Ich glaube an den Heiligen Geist, der da lebendig macht.

Wenn wir nicht völlig unkritisch geworden sind, wissen wir um das Gewicht der Schwierigkeiten, denen wir uns gegenübersehen. Der Glaube an den Heiligen Geist bedeutet aber, daß wir vor menschlichem Versagen nicht zu kapitulieren gedenken, nicht einmal vor dem eigenen. Über allen unseren wohlbekanntesten Schwierigkeiten, über der Kraftlosigkeit unserer brüderlichen Gesinnung leuchtet doch eine große Hoffnung, eine Hoffnung, die sich auch gegenüber den neuen Aufgaben bewähren soll, die unserer Generation gestellt sind. Wenn uns klar geworden ist, daß kein Christenglaube ausreicht, der nur das persönliche Heil im Auge hat, sondern daß wir immer auch an die Welt mit ihren konkreten Nöten denken müssen, dann ist aber auch auf der anderen Seite genau so deutlich, daß keine Maßnahme der Christenheit, keine soziologische oder sozialpolitische Programmatik irgendeine Verheißung hat, wenn sie nicht unter dem glaubenden Vertrauen auf Gottes Herrschaft geschieht. Das ist mit dem Bekenntnis zum Heiligen Geist in diesem Jahr gemeint: Wir geben nicht auf, we shall overcome, wir lassen den Blick nicht auf den Fragen haften, denen wir nicht gewachsen zu sein meinen, auch nicht auf dem vielfältigen Versagen, dem die Christenheit immer wieder erliegt; sondern wir wissen, daß es eine Möglichkeit wirklicher und fundamentaler Erneuerung gibt. Das ist die Wirksamkeit des Heiligen Geistes. Dieser Glaube weiß etwas von dem wunderbaren Schwung immer wieder erneuerten geistlichen Lebens; und so kann über das weite Feld der Kirche der Sturmwind der Erneuerung dahingehen, ja, auch über jede einzelne Gemeinde; denn auch sie, gerade sie, ist nicht nur ein lokaler Verwaltungsbegriff, sondern ein Teil der einen großen christlichen Kirche.

Die Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen:

Ehrenpräsident: Pastor Dr. W. A. Visser't Hooft, Genf, Schweiz; Frau Kiyoko Takeda Cho, Tokio, Japan; Patriarch German von Serbien, Belgrad, Jugoslawien; Bischof Hanns Lilje, Hannover, Westdeutschland; Pfr. Dr. Ernest A. Payne, Pitsford, England; Pfr. Dr. John C. Smith, New York, USA; Bischof A. H. Zulu, Eshowe, Südafrika."

Wir bitten um Kenntnisnahme und geeignete Bekanntgabe.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

D. Schmidt

Az.: 1650 — 71 — IV

Informationen über die Kollekten im Monat Juni 1971

Kiel, den 13. Mai 1971

- a) Am Sonntag Trinitatis, 6. Juni 1971 zugunsten „Diakonisches Werk von Innerer Mission und Hilfswerk in den östlichen Gliedkirchen“

Die evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik und ihre Diakonischen Werke haben sich im letzten Jahr in brüderlichem Einvernehmen mit uns organisatorisch verselbständigt. Aber im Glauben und im Dienst bleiben wir partnerschaftlich verbunden. Wir empfangen von ihnen wichtige geistliche und praktische Erfahrungen und lassen sie an den unseren teilhaben.

Zu solcher Partnerschaft gehört auch, daß wir brüderlich teilen, was wir an Mitteln für den Dienst haben. Beispielsweise ist der Diakonie drüben eine beachtliche Erweiterung der Heime für schwer Behinderte genehmigt worden. Es ist selbstverständlich, daß wir mithelfen, daß diese Chance genutzt und die Häuser erstellt werden können.

Für diese und viele andere Aufgaben, die drüben auf Verwirklichung warten, bittet das Diakonische Werk um eine Kollekte, die ein Zeichen für unsere Verbundenheit im Glauben sein soll.

- b) Am 1. Sonntag nach Dreifaltigkeit, 13. Juni 1971 zugunsten „Kinder und Jugenderholung“ (Landeskirchl. Hilfswerk)

Ein 14-jähriger Junge ist heute im Durchschnitt fast 10 cm größer als im Jahre 1947, ein gleichaltriges Mädchen etwa 8,5 cm. Die Gewichtsunterschiede betragen etwa 5 kg. Das sind Erhebungen eines Schularztes, die die Kinder- und Jugenderholung weiter zu einem vordringlichen Aufgabengebiet der Diakonie machen.

Während in den Nachkriegsjahren die Kinder vorwiegend mit Mangel- und Fehlernährungsschäden in Erholungs- und Kurheimen betreut wurden, sind es heute überwiegend Kinder mit nervösen Störungen, Kreislaufschäden, Konzentrationsschwächen oder Haltungsschäden. Darüberhinaus zeigt sich eine stärker werdende Anfälligkeit gegen Infektionen.

Diese Zivilisationserscheinungen werden in den Erholungseinrichtungen der Diakonie aufgefangen und durch ein medizinisch durchdachtes Heilungsprogramm so weit wie möglich abgebaut.

Wir bitten, diese diakonische Maßnahme finanziell zu unterstützen, damit auch in Zukunft qualifizierte Arbeit in der Erholungsfürsorge garantiert werden kann.

c) Am 3. Sonntag nach Dreifaltigkeit, 27. Juni 1971  
zugunsten „Lutherischer Weltdienst“

Der Lutherische Weltbund hat nach der V. Vollversammlung im Sommer 1970 seine Arbeitsaufträge neu geordnet. Dadurch treten seine Minderheitskirchen in eine engere Verbindung mit den Jungen Kirchen in der Dritten Welt unter dem Gesichtspunkt der kirchlichen Zusammenarbeit. Dies bedeutet, daß unsere finanzielle Hilfeleistung auch weiterhin notwendig und gefordert ist, weil diese kleinen und wirtschaftlich schwachen Kirchen unserer Glaubensfamilie nicht wie wir in der glücklichen Lage sind, mit festen Kirchensteuern rechnen zu können. Deshalb sind ihre Sorgen auch die unsrigen.

Ein paar Beispiele, aus dem Notprogramm dieses Jahres 1971 mögen das verdeutlichen. Die lutherische Kirche von Montbéliard, Frankreich, braucht in einem rapid anwachsenden Industriegebiet ein neues Gemeindezentrum, wozu sie fast die Hälfte der Kosten nicht aufzubringen vermag. — In Polen sind die Gemeinden (vor allem die deutscher Herkunft) so weit verstreut, daß die Diaspora-Fürsorge nicht mehr ohne Motorisierung denkbar ist; dabei hat nur  $\frac{1}{2}$  der Pfarrer ein Kraftfahrzeug, zumeist ein veraltetes. — In 43 ungarischen Gemeinden sind Neubauten oder Renovierungsarbeiten unabweislich, wobei erfreulicherweise  $\frac{2}{3}$  der Kosten durch Spenden und Handdienste der Gemeindeglieder aufgebracht werden. — In Südamerika darf uns nicht nur Brasilien am Herzen liegen, sondern auch die lutherischen Kirchen in Argentinien, hier insbesondere deren Theologisches Seminar in Buenos Aires; in Mexiko und Quita z. B. sind neue Jugend- und Gemeindezentren dringend vonnöten.

Die Weltdienst-Abteilung des Luth. Weltbundes hat in ihrem Hilfsprogramm nach wie vor Projekte, für die keine Gelder des Entwicklungsdienstes zur Verfügung stehen. So werden sowohl in Jordanien (im besetzten und unbesetzten Teil des Hl. Landes) wie auch in Hongkong und Tansania vor allem Ausbildungsbeihilfen für Kinder unbemittelter Flüchtlinge benötigt, aber ebenso grundlegende Maßnahmen der Gesundheits- und Sozialerziehung.

Die Losung der evangelischen Christenheit in unserem Land für dieses Jahr 1971 gilt sicher zumeist für unser persönliches und Gemeindeleben. Wir sollten darüber jedoch nicht vergessen, daß darin auch all die unbekanntenen „fernen Nächsten“ einbezogen sind, denen wir durch die ökumenische Diakonie verpflichtet sind, wenn wir von dem Apostel (Röm. 15,7) ermahnt werden:

„Nehmet einander an, gleich wie uns Christus hat angenommen.“

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:  
Scharbau

Az.: 8160 — 71 — XI/D 1

#### Urkunde

über die Errichtung einer landeskirchlichen  
Pfarrstelle für Religionsunterricht am  
Nordseegymnasium in St. Peter-Ording.

Gemäß Beschluß des Landeskirchenamts vom 22. April 1971 wird angeordnet:

#### § 1

Es wird eine landeskirchliche Pfarrstelle für Religionsunterricht am Nordseegymnasium in St. Peter-Ording errichtet.

#### § 2

Die Besetzung dieser Pfarrstelle erfolgt durch Berufung seitens der Kirchenleitung.

#### § 3

Die Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. März 1971 in Kraft.

Kiel, den 30. April 1971

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

(L.S.) Im Auftrage:  
gez. Otte  
Oberlandeskirchenrat

Az.: 20 Nordseegymnasium St. Peter — 71 — VI/C 3

\*

Kiel, den 30. April 1971

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

(L.S.) Im Auftrage:  
Otte  
Az.: 20 Nordseegymnasium St. Peter — 71 — VI/C 3

#### Urkunde

über die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde  
St. Michaelis II in Kiel, Propstei Kiel.

Gemäß Artikel 37 der Rechtsordnung wird angeordnet:

#### § 1

In der Kirchengemeinde St. Michaelis II in Kiel, Propstei Kiel, wird eine zweite Pfarrstelle errichtet.

#### § 2

Die Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1971 in Kraft.

Kiel, den 29. April 1971

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

(L.S.) Im Auftrage:  
gez. Otte  
Oberlandeskirchenrat

Az.: 20 St. Michaelis II in Kiel (2. Pfarrstelle) — 71 — VI/C 3

\*

Kiel, den 29. April 1971

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

(L.S.) Im Auftrage:  
Otte  
Az.: 20 St. Michaelis II in Kiel (2. Pfarrstelle) — 71 — VI/C 3

Richtlinien über Wohnungsfürsorgemaßnahmen in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins

Kiel, den 24. April 1971

Die Richtlinien über Wohnungsfürsorgemaßnahmen in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 6. Dezember 1965 in der Fassung vom 5. Mai 1966 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl., S. 93) werden gemäß Beschluß der Vollsitzung des Landeskirchenamts vom 25. Februar 1971 mit Wirkung zum 1. Mai 1971 wie folgt geändert:

1. In Abschnitt B sind  
Ziff. II a, III a, VII b (Klammersatz), VIII a (die Worte „und persönliches Darlehen“), XI, XII a, XIV a und XVII a  
zu streichen.
2. In Abschnitt B wird der 3. Satz von Ziff. IV a wie folgt geändert und erhält folgende Fassung:  
Einer verheirateten kirchlichen Mitarbeiterin, deren Ehemann nicht im Dienst innerhalb der Landeskirche steht, können Darlehen nur gewährt werden, wenn Sie durch ihre Einkünfte aus einer voraussichtlich dauernden Vollbeschäftigung im kirchlichen Dienst wesentlich zum Unterhalt der Familie beiträgt.
3. In Abschnitt B ist in Ziff. IX der 1. Satz wie folgt zu ändern:  
Das Familienheimdarlehen, das zur Ablösung von Finanzierungsmitteln des bisherigen Arbeitgebers gewährt werden soll (Abschn. III, b 2), wird in seiner Höhe nach Abschnitt VIII bestimmt, wobei . . .
4. In Abschnitt B wird Ziff. XII f wie folgt geändert und erhält folgende Fassung:  
Der Tilgungsablauf beginnt jeweils am 1. Januar oder 1. Juli, der auf den Beginn des Zinslaufes folgt.
5. Abschnitt B Ziff. XVII b ist wie folgt zu ergänzen:
  3. Familienstand, ggf. Anzahl der Kinder und der sonstigen zum Haushalt gehörenden Personen.
  4. Wohnverhältnisse.
  5. Beginn der Tätigkeit beim Darlehnsgeber.
  6. Jahreseinkommen des Vorjahres.
  7. Derzeitiges monatliches Bruttoeinkommen (einschl. Kinderzuschlag) bzw. Ruhegehalt.
  8. Erklärung des Antragstellers, daß er beabsichtigt, im Dienst des Darlehnsgebers zu verbleiben.
6. In Abschnitt C Ziffer I ist vor dem letzten Satz folgender Satz einzufügen:  
Das Anmieten von Wohnraum durch die Kirchengemeinden und sonstigen kirchlichen Körperschaften sollte jedoch die Ausnahme sein.
7. Abschnitt C Ziff. V wird wie folgt geändert und erhält folgende Fassung:  
Die von den kirchlichen Mitarbeitern zu erhebende Miete ist nach der ortsüblichen Miete für Wohnraum vergleichbarer Lage und Ausstattung zu berechnen, soll jedoch für die Bediensteten der Gruppe I (kirchl. Mitarbeiter mit einem Einkommen im Sinne vom § 25 des 2. Wohnungsbaugesetzes in der jeweils geltenden Fassung) folgende Höchstbeträge pro qm nicht übersteigen:

Wohnung m. norm. Ausstat- tung (Bad)	Wohnung m. Sam- melheiz- und Bad	Wohnung m. Sam- melheiz- Bad u. Fahrstuhl
---	---	---

wenn die Wohnung bis zum 20. Juni 1948 bezugsfertig geworden ist:

2,85	3,15	3,40
------	------	------

wenn die Wohnung nach dem 20. Juni 1948 bezugsfertig geworden ist:

3,55	3,95	4,20
------	------	------

Für Bedienstete der Gruppe II (kirchl. Mitarbeiter, deren Einkommen die Einkommensgrenze des § 25 Abs. 2 Wohnungsbaugesetz in der jeweils geltenden Fassung übersteigt) können höhere Mietsätze festgesetzt werden. Bei angemieteten Wohnungen ist für Bedienstete der Gruppe II in der Regel der an den Vermieter zu zahlende Mietzins zuzüglich etwaiger Umlagen, Zuschläge usw. als örtlicher Mietwert anzusetzen.

Ob ein kirchlicher Bediensteter der Gruppe I oder II (§ 25 Wohnungsbaugesetz) unterliegt, ist nicht nur im Zeitpunkt des Einzuges in eine Wohnung festzusetzen, sondern in regelmäßigen Abständen zu überprüfen.

Die hausverwaltenden Stellen sind gehalten, mit Wirkung zum 1. Mai 1971 entsprechend dieser Regelung zu verfahren. Dabei gilt für kircheneigene Mietwohnungen und für angemietete Wohnungen folgendes:

Nach Festsetzung der neuen Miete sind die Mieter zu befragen, ob sie freiwillig bereit sind, einer Mietanhebung auf den neuen Satz des örtlichen Mietwerts zuzustimmen. Für den Fall, daß es zu einer freiwilligen Vereinbarung zwischen der hausverwaltenden Stelle und den Mietern nicht kommt, ist die schriftliche Kündigung zum Zwecke der Mieterhöhung auszusprechen. Dabei sind die Kündigungsbeschränkungen der §§ 556 a, 565 und 565 a BGB zu beachten.

8. In Abschnitt C Ziff. VI erhält der zweite Satz folgende Fassung:  
Das Mietverhältnis endet mit dem Ausscheiden des Mieters aus dem jeweiligen kirchlichen Dienstverhältnis.
9. In Abschnitt C Ziff. VIII ist der Hinweis auf das neue Wohngeldgesetz vom 14. Dezember 1970 (BGBl I, S. 1637) einzufügen.
10. In Abschnitt D Ziff. I und II ist der erste Satz zu streichen und erhält folgende Fassung:

a) Ziff. I

Auf die Dienstwohnungen der Kirchenbeamten findet die allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 16. 2. 1970 über die Bundesdienstwohnung (Dienstwohnungsvorschriften-DWV) — GMBI 1970 Seite 99 — entsprechende Anwendung.

b) Ziff. II

Für die Werkdienstwohnungen für die hauptberuflichen kirchlichen Angestellten und Arbeiter gilt die allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 16. 2. 1970 über die Bundesdienstwohnungen (Dienstwohnungsvorschriften-DWV) — GMBI 1970 Seite 99 — entsprechend.

11. Am Ende von Abschnitt D Ziff. III ist folgender Hinweis aufzunehmen:

(Rdfvg. des Landeskirchenamts vom 3. März 1967 — Az.: 3550 — 67 — X/7 —).

12. In Abschnitt D Ziff. VI ist anstelle des 3. Satzes folgendes einzufügen:

Für kircheneigene Dienst- bzw. Werkdienstwohnungen ist zur Ermittlung der von dem kirchlichen Mitarbeiter zu erhebenden Miete in dem Schleswig-Holsteinischen Teil der Landeskirche nach den Tabellenwerten unter Abschn. II des Runderlasses des Finanzministers des Landes Schleswig-Holsteins vom 15. April 1967 betr. „Die Neuregelung der Berechnung der örtlichen Mietwerte für Dienst-, Werkdienst- und Landesmietwohnungen in Alt- und Neubauten“ zu verfahren. In dem staatlich zu Hamburg gehörenden Teil der Landeskirche ist der örtliche Mietwert von Dienst- und Werkdienst-Wohnungen gemäß den jeweils geltenden Richtlinien der Freien und Hansestadt Hamburg zu ermitteln und festzustellen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Blaschke

Az.: 2731 — 71 — XIII

\*

#### Richtlinien

über Wohnungsfürsorgemaßnahmen in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 6. Dezember 1965 (KGVBl. S. 192) in der Fassung vom 5. Mai 1966 (KGVBl. S. 93), vom 14. Januar 1970 (KGVBl. S. 22) und vom 25. Februar 1971

#### A. Grundsätze

Durch die Wohnungsfürsorgemaßnahmen nach diesen Richtlinien soll nach Maßgabe der dienstlichen Erfordernisse die Beschaffung angemessenen Wohnraums für kirchliche Mitarbeiter, deren Beschäftigung im kirchlichen Dienst auf die Dauer erwartet werden kann, am Beschäftigungsort oder in angemessener Entfernung von diesem erleichtert werden. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen nach diesen Richtlinien besteht nicht.

#### B. Wohnungsfürsorgedarlehen

I. Wohnungsfürsorgedarlehen können vornehmlich kirchlichen Mitarbeitern gewährt werden, die

- a) ihre Dienst- und Werkwohnung auf Veranlassung der Anstellungskörperschaft räumen müssen,
- b) keine eigene Wohnung am Beschäftigungsort oder in zumutbarer Entfernung von diesem besitzen,
- c) in überbelegten Wohnungen oder Notunterkünften wohnen.

#### II. Förderungsmaßnahmen

Die Schaffung von Wohnräumen für kirchliche Mitarbeiter wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel gefördert durch Familienheimdarlehen.

Der Einsatz kirchlicher Mittel kommt nur in Betracht, wenn eine Aufbringung der Kosten aus eigenen Mitteln der Mitarbeiter oder durch zumutbare Inanspruchnahme anderer Kreditmöglichkeiten (z. B. Kapitalmarkt, Bausparverträge, Aufbau-

darlehen) oder sonstiger bestehender Möglichkeiten (z. B. Rentenkaptalisierung) nicht oder nicht in ausreichendem Maße möglich ist.

#### III. Gegenstand der Förderung

- a) gestrichen.
- b) 1. Familienheimdarlehen können auf Antrag gewährt werden
  - aa) zur Errichtung von Familienheimen und Eigentumswohnungen,
  - bb) zum Erwerb von Familienheimen und Eigentumswohnungen, die in der Regel nach dem 1. 1. 1950 bezugsfertig geworden sein müssen.
2. Familienheimdarlehen können auch gewährt werden zur Ablösung von Mitteln, die kirchlichen Mitarbeitern zur Finanzierung von Familienheimen oder Eigentumswohnungen gewährt und aus Anlaß ihres Übertritts in den kirchlichen Dienst vom bisherigen Arbeitgeber zurückgefordert werden.
3. Die Förderung ist in der Regel auf Bauvorhaben im öffentlich geförderten oder steuerbegünstigten Wohnungsbau beschränkt. Sie erstreckt sich nur auf Wohnraum, der zur Unterbringung des kirchlichen Mitarbeiters und seiner Familie bestimmt ist. Die Errichtung einer zweiten Wohnung (gleichwertige oder Einliegerwohnung) steht im Ermessen des kirchlichen Mitarbeiters. Von ihrer Förderung aus Wohnungsfürsorgemitteln ist grundsätzlich abzusehen. Entsprechendes gilt für den Erwerb eines Familienheimes und für die Ablösung von Finanzierungsmitteln nach Ziff. 2.
4. Die Errichtung und der Erwerb von Familienheimen und Eigentumswohnungen wird grundsätzlich nur einmal gefördert. Sind Finanzierungsmittel nach Ziff. 2 abgelöst worden, ist die erneute Förderung eines Familienheimes oder einer Eigentumswohnung ebenfalls ausgeschlossen. Die Übertragung der dinglichen Rechte der Anstellungskörperschaft auf ein später errichtetes oder erworbenes Pfandobjekt gilt nicht als Förderung.

#### IV. Personenkreis

- a) Darlehen können den im Dienste stehenden kirchlichen Mitarbeitern (Geistliche, Beamte, Angestellte und Arbeiter) gewährt werden. Darlehen dürfen Angestellten und Arbeitern nur gewährt werden, wenn diese in der Regel mindestens zwei Jahre im Dienste der Anstellungskörperschaft tätig gewesen sind und in ihr voraussichtlich verbleiben werden. Einer verheirateten kirchlichen Mitarbeiterin, deren Ehemann nicht im Dienst innerhalb der Landeskirche steht, können Darlehen nur gewährt werden, wenn sie durch ihre Einkünfte aus einer voraussichtlich dauernden Vollbeschäftigung im kirchlichen Dienst wesentlich zum Unterhalt der Familie beiträgt. Die Ehegatten haben in diesem Falle ihre Einkommensverhältnisse offenzulegen. Inhaber von Dienst- oder Werkwohnungen können erst nach Vollendung des 60. Lebensjahres berücksichtigt

werden; bei vorzeitiger Dienstunfähigkeit und in sonstigen besonders begründeten Fällen sind Ausnahmen zulässig.

- b) Diese Richtlinien gelten auch für kirchliche Mitarbeiter im Ruhestand, soweit für sie ein Familienheim, eine Eigentumswohnung oder die Beschaffung einer Mietwohnung unter den in Abschn. VI d aufgeführten Voraussetzungen gefördert wird.
- c) Hinterbliebenen von kirchlichen Mitarbeitern können Darlehen nur in besonderen Härtefällen gewährt werden; die Entscheidung wird dem Landeskirchenamt vorbehalten.

#### V. Allgemeine Voraussetzungen

- a) Das zur Bebauung oder zum Erwerb in Aussicht genommene Grundstück muß sich am Dienstort oder in solcher Nähe des Dienstortes befinden, daß der kirchliche Mitarbeiter seine Beschäftigungsdienststelle in angemessener Zeit erreichen kann. Im Zweifel ist die Beschäftigungsbehörde zu hören.

Das Grundstück muß Eigentum des kirchlichen Mitarbeiters oder der Ehegatten sein oder in das Eigentum des kirchlichen Mitarbeiters oder der Ehegatten übergehen.

- b) Familienheime oder Eigentumswohnungen sollen in ihrer planerischen Gestaltung und technischen Ausführung förderungswürdig sein.
- c) Familienheime oder Eigentumswohnungen, für die Familienheimdarlehen zur Ablösung von Finanzierungsmitteln des bisherigen Arbeitgebers gewährt werden sollen, müssen im Rahmen dieser Bestimmungen förderungswürdig sein.

#### VI. Persönliche Voraussetzungen

- a) Die wirtschaftlichen Verhältnisse des kirchlichen Mitarbeiters müssen gesichert und die sich aus den Antragsunterlagen ergebenden Lasten für ihn auf die Dauer tragbar sein. Der angemessene Lebensunterhalt darf keinesfalls gefährdet sein. Bei der Prüfung der Tragbarkeit der Lasten können neben dem Einkommen des kirchlichen Mitarbeiters auch die Einkommen der in seinem Haushalt lebenden Familienangehörigen berücksichtigt werden.
- b) Die dienstlichen Belange, insbesondere die Versetzungsmöglichkeiten des kirchlichen Mitarbeiters, dürfen durch die Förderung nicht beeinträchtigt werden. Diese Voraussetzung ist von der Beschäftigungsbehörde zu bescheinigen. Der kirchliche Mitarbeiter kann im Falle seiner Versetzung mit der Einwendung, daß die Förderung des Familienheimes oder der Eigentumswohnung seiner Versetzung entgegenstehe, nicht gehört werden.
- c) Bei Vorliegen der Voraussetzungen zu Buchstaben a) und b) kann die Errichtung oder der Erwerb von Familienheimen oder Eigentumswohnungen gefördert werden, wenn der kirchliche Mitarbeiter

1. am Dienstort oder in angemessener Nähe des Dienstortes keine Wohnung oder keine dem Besetzungsrecht der Anstellungskörperschaft unterliegende Wohnung innehat, oder

2. eine dem Besetzungsrecht der Anstellungskörperschaft unterliegende Wohnung frei macht und die Anstellungskörperschaft diese Wohnung im Anschluß an die Freimachung voraussichtlich wieder mit einem kirchlichen Mitarbeiter besetzen kann — von dem Erfordernis der voraussichtlichen Wiederbesetzung kann abgesehen werden, wenn die Wohnung für den derzeitigen Wohnungsinhaber nicht ausreichend ist oder ihr Bezug einem kirchlichen Mitarbeiter nicht zugemutet werden kann —, oder
3. den von ihm mietweise bewohnten Wohnraum als Familienheim oder Eigentumswohnung zu erwerben beabsichtigt, oder
4. im Falle der Ablösung von Finanzierungsmitteln des bisherigen Arbeitgebers das Familienheim oder die Eigentumswohnung selbst bewohnt oder, sofern dies nicht der Fall ist, die Anstellungskörperschaft Interesse und Bedarf an diesem Wohnraum hat.

- d) Die Förderung eines Familienheimes oder einer Eigentumswohnung für einen kirchlichen Mitarbeiter im Ruhestand ist anstelle von einem der Erfordernisse der Buchstaben b) und c) davon abhängig, daß er seine bisherige Wohnung zur Besetzung mit einem kirchlichen Mitarbeiter frei macht und die Anstellungskörperschaft an der Wohnung ein dringendes Interesse hat. Im Falle der Förderung ist er bei der Auswahl des Grundstücks örtlich nicht gebunden.

#### VII. Allgemeines über die Förderung

- a) Die Wohnungsfürsorgemittel dienen in der Regel der nachstelligen Finanzierung; sie werden nur gewährt, wenn die Finanzierung der Gesamtkosten gesichert ist.
- b) Die Eigenleistungen müssen mindestens 10 v. H. der Gesamtkosten betragen.

Eigenleistungen sind Geldmittel (auch eingesparte Beträge eines Bauspardarlehens), der Wert der Sach- und Arbeitsleistungen (eingebrachte Baustoffe, Selbsthilfe), der Wert des im Eigentum des kirchlichen Mitarbeiters oder des im Eigentum der Ehegatten stehenden Grundstückes sowie der Wert verwendeter Gebäudeeile.

Als Eigenleistungen gelten insbesondere auch:

1. Familienzusatzdarlehen (Abschn. X),
2. Aufbaudarlehen nach § 254 LAG (Gesetz über den Lastenausgleich) vom 14. 8. 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 446) in der Fassung der hierzu ergangenen Änderungsgesetze,
3. Darlehen nach § 30 KgfEG (Gesetz über die Entschädigung ehemaliger deutscher Kriegsgefangener) vom 30. 1. 1954 (Bundesgesetzblatt I S. 5) in der Fassung der hierzu ergangenen Änderungsgesetze,
4. Darlehen im Rahmen der Förderungsmaßnahmen „Besser und schöner wohnen“ und „Junge Familie“ vom 15. 6. 1960 in der Fassung vom 9. November 1960 (GMBl. S. 305, 501).

Werden zur Finanzierung der Gesamtkosten öffentliche Mittel in Anspruch genommen, so richtet sich die Höhe der Eigenleistungen nach den jeweils geltenden rechtlichen Bestimmungen.

### VIII. Höhe der Förderung

- a) Die Förderung besteht in der Gewährung von Familienheimdarlehen.
- b) Die Höhe des Familienheimdarlehens wird durch die Einkommensgruppe bestimmt, der der kirchliche Mitarbeiter im Zeitpunkt des Darlehensvertragsabschlusses zugehört. Es darf 60 v. H. der Gesamtkosten nicht überschreiten.

Folgende Einkommensgruppen sind zu unterscheiden:

Gruppe I Kirchliche Mitarbeiter mit einem Einkommen im Sinne des § 25 des II. WoBauG in der jeweils geltenden Fassung (Anlage 1),

Gruppe II Kirchliche Mitarbeiter, deren Einkommen die Einkommensgrenze des § 25 II. WoBauG in der jeweils geltenden Fassung übersteigt.

- c) Bei der Errichtung von Familienheimen und Eigentumswohnungen wird die Höhe des Familienheimdarlehens für den Quadratmeter Wohnfläche nach folgenden Sätzen bestimmt:

Gruppe	Familienheim	Eigentumswohnung
I	390,— DM	310,— DM
II	370,— DM	295,— DM

Bei dem Erwerb eines Familienheimes oder einer Eigentumswohnung sind die Familienheimdarlehen für den Quadratmeter Wohnfläche für jedes angefangene Jahr, das zwischen der Bezugsfertigkeit und dem Antrag auf Förderung des Erwerbs liegt, um 2 v. H. zu senken.

- d) Da die Förderung in der Regel auf öffentlich geförderten oder steuerbegünstigten Wohnraum beschränkt ist, muß sich die Wohnfläche des Familienheimes oder der Eigentumswohnung innerhalb der in den §§ 39, 82 des II. WoBauG (Anlage 2) in der jeweils geltenden Fassung gesetzten Begrenzung der Wohnfläche halten.

Für die Ermittlung des dem kirchlichen Mitarbeiter zu gewährenden Familienheimdarlehens ist jedoch ohne Rücksicht auf die Zahl der zu seinem Haushalt gehörenden Personen nur eine Wohnfläche von 100 qm zugrunde zu legen (Standardwohnfläche). Für das dritte und jedes weitere zuschlagsberechtigte oder aus besonderen Gründen unterhaltsbedürftige Kind können der Standardwohnfläche zur Ermittlung des Familienheimdarlehens jeweils 10 qm Wohnfläche zugerechnet werden.

Wird die förderbare Wohnfläche unterschritten, so ist das Familienheimdarlehen lediglich nach der tatsächlichen Wohnfläche zu ermitteln.

Die Wohnfläche der Wohnung ist nach den Bestimmungen der §§ 42, 43, der II. BVO (Anlage 9) (VO über wohnwirtschaftliche Berechnungen nach dem II. WoBauG in der jeweils geltenden Fassung) zu ermitteln, und zwar ohne den nach § 44 Abs. 3 Ziff. 1 a.a.O. zulässigen Abzug.

Die sich ergebende Wohnfläche ist auf volle Quadratmeter, das Familienheimdarlehen auf volle 100,— DM auf- bzw. abzurunden.

- c) Alleinstehenden kirchlichen Mitarbeitern, zu deren Haushalt Familienangehörige i. S. des § 8 Abs. 2 des II. WoBauG (Anlage 3) in der jeweils geltenden Fassung nicht gehören, dürfen nur die Sätze für Eigentumswohnungen gewährt werden. Die Standardwohnfläche beträgt für diesen Personenkreis 75 qm.

IX. Das Familienheimdarlehen, das zur Ablösung von Finanzierungsmitteln des bisherigen Arbeitgebers gewährt werden soll (Abschn. III b 2), wird in seiner Höhe nach Abschnitt VIII bestimmt, wobei dieses für den Quadratmeter Wohnfläche für jedes angefangene Jahr, das zwischen der Bezugsfertigkeit und dem Antrag auf Ablösung von Finanzierungsmitteln des bisherigen Arbeitgebers liegt, um 2 v. H. zu senken ist. Das Familienheimdarlehen darf jedoch die Restschuld des Arbeitgeberdarlehens nicht überschreiten.

### X. Erhöhung des Familienheimdarlehens

1. Wird einem kirchlichen Mitarbeiter, der zwei oder mehr Kinder hat, ein Familienheimdarlehen zur Errichtung oder zum Erwerb eines Familienheimes oder einer Eigentumswohnung gewährt, so ist es auf Antrag zu erhöhen (Familienzusatzdarlehen)

- a) bei kirchlichen Mitarbeitern der Gruppe I mit

Anzahl der Kinder	Familienheim	Eigentumswohnung
zwei Kindern	um 2 000 DM	um 1 500 DM
drei Kindern	5 000 DM	3 750 DM
vier Kindern	9 000 DM	6 750 DM
fünf Kindern	14 000 DM	10 500 DM
sechs Kindern	20 000 DM	15 000 DM

Vom 7. Kind ab erhöht sich das Familienheimzusatzdarlehen für jedes weitere Kind bei Familienheimen um je 6000,— DM, bei Eigentumswohnungen um je 4500,— DM,

- b) bei kirchlichen Mitarbeitern der Gruppe II, sofern sie Schwerbeschädigte oder ihnen Gleichgestellte, Kinderreiche (drei und mehr Kinder) oder Spätheimkehrer sind, vom zweiten Kind ab je Kind

bei Familienheimen um	2 000,— DM,
bei Eigentumswohnungen um	1 500,— DM.

Zu berücksichtigen sind diejenigen Kinder, die zum Familienhaushalt des kirchlichen Mitarbeiters gehören und für die ihm im Zeitpunkt des Darlehensvertragsabschlusses Kinderfreibeträge nach § 32 Abs. 2 Ziff. 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes zustehen oder gewährt werden.

### XI. gestrichen

### XII. Verzinsung und Tilgung

- a) gestrichen

- b) Der vertragliche Zinssatz des Familienheimdarlehens ist während der Dauer der Tilgung gleichbleibend. Er richtet sich nach der Einkommensgruppe, welcher der kirchliche Mitarbeiter im Zeitpunkt des Darlehensvertragsabschlusses angehört. Der jährliche Zinssatz beträgt bei den kirchlichen Mitarbeitern

der Gruppe I	0,5 v. H.,
der Gruppe II	1,0 v. H.

Für Schwerbeschädigte oder ihnen Gleichgestellte, Kinderreiche oder Spätheimkehrer ermäßigen sich die Zinssätze um jeweils 0,5 v. H.

- c) Das Familienheimdarlehen ist jährlich mit 2 v. H. zuzüglich der durch die Tilgung ersparten Zinsen zu tilgen. Eine kürzere Laufzeit der Darlehen ist vorzusehen, sofern dies für den Darlehensnehmer tragbar und zumutbar erscheint. Bei Mitarbeitern, die wegen Erreichens der Altersgrenze oder Berufsunfähigkeit aus dem kirchlichen Dienst ausgeschieden sind, soll die Laufzeit des Darlehens 20 Jahre nicht überschreiten. Das gleiche gilt für ihre Hinterbliebenen.
- d) Für das Familienheimdarlehen, das zur Ablösung von Finanzierungsmitteln des bisherigen Arbeitgebers gewährt wird, sollen die Zins- und Tilgungsbedingungen des abzulösenden Finanzierungsmittels, mindestens jedoch die in Buchst. b) aufgeführten Bedingungen vereinbart werden.
- e) Der Zinslauf für das gesamte Familienheimdarlehen beginnt, sofern es nach Baufortschritt ausbezahlt wird, mit dem Tage der Bezugsfertigkeit, andernfalls mit dem Tage, der auf die Auszahlung des Familienheimdarlehens folgt.
- f) Der Tilgungslauf beginnt jeweils am 1. Januar oder 1. Juli, der auf den Beginn des Zinslaufes folgt.

### XIII. Anrechnung anderer Mittel auf die Förderung der Kirche

Den kirchlichen Mitarbeitern der Einkommensgruppe I ist die Inanspruchnahme öffentlicher Mittel zu empfehlen.

Werden öffentliche Mittel, Annuitätzuschüsse nach § 88 II. WoBauG in der jeweils geltenden Fassung oder andere Förderungsbeträge aus nicht öffentlichen Mitteln von den Ländern gewährt, so sollen sie auf die Förderungsbeträge nach diesen Richtlinien angerechnet werden.

Lastenzuschüsse nach dem Wohngeldgesetz in der jeweils geltenden Fassung sind nicht anzurechnen.

### XIV. Sicherung der Darlehen und ihrer Zweckbestimmung

- a) gestrichen
- b) Das Familienheimdarlehen ist durch Eintragung einer Hypothek ohne Brief an bereitester Stelle dinglich zu sichern. Für die Bestellung der Hypothek ist das vorgeschriebene Muster der Schuldurkunde zu verwenden.  
Wird neben einem Familienheimdarlehen ein Landesdarlehen oder ein Darlehen nach § 30 KgfEG zur Finanzierung der Gesamtkosten in Anspruch genommen, so ist anzustreben, daß diese Darlehen im gleichen Range mit dem Familienheimdarlehen dinglich gesichert werden. Trifft ein Familienheimdarlehen mit einem Darlehen nach § 254 LAG zusammen, so sind beide Darlehen im gleichen Range dinglich zu sichern. Bei der zugunsten der Anstellungskörperschaft einzutragenden Hypothek und bei allen ihr im Range vorgehenden und gleichstehenden Grundpfandrechten ist eine Löschungsvormerkung ge-

mäß §§ 1179, 1163 BGB zugunsten der Anstellungskörperschaft einzutragen.

- c) Der nach diesen Richtlinien geförderte Wohnraum ist grundsätzlich dazu bestimmt, dem kirchlichen Mitarbeiter und seiner Familie als Heim zu dienen. Wird der Wohnraum nicht von ihm oder seiner Familie bewohnt, so ist der kirchliche Mitarbeiter verpflichtet, den Wohnraum der Anstellungskörperschaft zur Besetzung zu überlassen. Diese Verpflichtung durch Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch zu sichern. Sie besteht bis zur vollständigen Tilgung des Darlehens, mindestens jedoch für die Dauer von 20 Jahren, von der Bezugsfertigkeit an gerechnet. Wird der Wohnraum innerhalb dieser Frist an eine verwaltungsfremde Person vermietet, weil z. B. kirchliche Mitarbeiter als Mieter sich nicht finden, so ist das Familienheimdarlehen — unbeschadet der Bestimmung des Abschn. XV — auf die Dauer der Vermietung bis zu 6 v. H. im Rahmen der Wirtschaftlichkeit bei einer marktmäßig zu erzielenden Miete zu verzinsen.

Die Bestimmungen des Abs. 1 sind auf Wohnraum, der für einen kirchlichen Mitarbeiter im Ruhestand gefördert wird, nicht anzuwenden. Bewohnt der kirchliche Mitarbeiter im Ruhestand oder seine Familie den Wohnraum nicht, so ist das Familienheimdarlehen — unbeschadet der Bestimmungen des Abschn. XV — auf die Dauer der Vermietung bis zu 6 v. H. im Rahmen der Wirtschaftlichkeit bei einer marktmäßig zu erzielenden Miete zu verzinsen.

- d) Nach dem Tode des kirchlichen Mitarbeiters ist aus Billigkeitsgründen die beschränkte persönliche Dienstbarkeit (Wohnungsbesetzungsrecht) auf Antrag der Witwe, nach deren Tode auf Antrag der Erben erster Ordnung des kirchlichen Mitarbeiters vorzeitig zu löschen.

Das Familienheimdarlehen verbleibt der Witwe und den in ihrem Haushalt lebenden Kindern des kirchlichen Mitarbeiters zu den Bedingungen des Darlehensvertrages, vorausgesetzt, daß sie das Familienheim bzw. die Eigentumswohnung als Eigentümer bewohnen.

Das Familienheimdarlehen ist mit 6 v. H. zu verzinsen, wenn die Witwe des kirchlichen Mitarbeiters wieder heiratet. Die Zinserhöhung tritt mit dem 1. des Monats ein, der auf das Ereignis folgt.

Gleiches gilt für den Witwer einer kirchlichen Mitarbeiterin.

- e) Ausnahmen von Buchst. b S. 5 und Buchst. c Abs. 3 bedürfen der vorherigen Zustimmung des Landeskirchenamts.
- f) Ein Wechsel des Pfandobjektes kann zugestanden werden, wenn die Interessen der Wohnungsfürsorge nicht entgegenstehen.

### XV. Kündigung der Darlehen

- a) Der kirchliche Mitarbeiter kann das Darlehen ganz oder teilweise zum 31. März eines jeden Jahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten kündigen.
- b) Seitens der Anstellungskörperschaft ist das Darlehen grundsätzlich unkündbar. Das Darlehen ist

jedoch — vorbehaltlich der Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche —, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit der Wirkung sofortiger Fälligkeit ganz oder teilweise zu kündigen, wenn der — die — kirchliche Mitarbeiter(in)

1. vorsätzlich oder fahrlässig unrichtige Angaben gemacht hat, die für die Förderung von Bedeutung waren,
  2. mit der Zahlung einer Zins- oder Tilgungsrates ganz oder teilweise länger als 2 Monate in Verzug bleibt,
  3. eine sonstige Verpflichtung aus dem Darlehensvertrag verletzt hat, es sei denn, daß die Verletzung auf Umständen beruht, die er — sie — nicht zu vertreten hat,
  4. den mit Familienheimdarlehen geförderten Wohnraum an eine verwaltungsfremde Person vermietet oder veräußert,
  5. aus dem kirchlichen Dienst ausscheidet (mit Ausnahme des Ausscheidens wegen Dienstunfähigkeit, Tod, Erreichen der Altersgrenze oder Versetzung in den Ruhestand),
  6. stirbt und weder die Ehefrau — der Ehemann — noch die in seinem — ihrem — Haushalt lebenden Kinder den mit dem Darlehen geförderten Wohnraum weiter bewohnen,
  7. oder seine — ihre — Hinterbliebenen aus der Kirche austreten.
- c) Vom Tage des Wirksamwerdens der Kündigung nach Buchst. b) an ist das Darlehen mit 2 v. H. über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, mindestens mit 5 v. H., höchstens jedoch mit 8 v. H. jährlich zu verzinsen.
- d) In den Fällen der Buchst. b) Ziff. 1) bis 4) ist die Anstellungskörperschaft — vorbehaltlich weiterer Schadensersatzansprüche — berechtigt, anstelle der Kündigung den vertraglichen Zinssatz für den noch nicht getilgten Teil des Darlehens um 3 v. H. zu erhöhen.

Die Erhöhung des Zinssatzes kann in Fällen des Buchst. b) Ziff. 1) vom Zeitpunkt der Darlehenshergabe an bis zur Neuordnung des Darlehensvertrages auf Grund der wirklichen Verhältnisse und in Fällen des Buchst. b) Ziff. 2) bis 4) auf die Dauer des vertragswidrigen Verhaltens ausgesprochen werden.

#### XVI. Förderungsverfahren

- a) Für die Gewährung von Darlehen ist grundsätzlich die kirchliche Körperschaft der Kirchengemeinde, des Kirchengemeindeverbandes oder der Propstei zuständig, in deren Dienst der Mitarbeiter steht oder zuletzt gestanden hat. Für Mitarbeiter der Landeskirche ist das Landeskirchenamt zuständig.
- b) Leitungsschwachen Kirchengemeinden kann von der Propstei oder der Landeskirche im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel geholfen werden.
- c) Der Beschluß der kirchlichen Körperschaft über die Gewährung von Darlehen und Zinszuschüssen bedarf gemäß Art. 38 Abs. 1 Ziff. 6 in Verbindung mit Abs. 2 RO der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

#### XVII. Antragsunterlagen

Anträge auf Förderung sind für Familienheimdarlehen auf dem vorgeschriebenen Vordruck über die Anstellungskörperschaft dem Landeskirchenamt einzureichen.

Zu dem Antrag sind die bisherigen Wohnungsverhältnisse darzulegen.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, bei Familienheimdarlehen:

1. die Bauunterlagen,
2. der Finanzierungsplan.
3. Familienstand, ggf. Anzahl der Kinder und der sonstigen zum Haushalt gehörenden Personen.
4. Wohnverhältnisse.
5. Beginn der Tätigkeit beim Darlehensgeber.
6. Jahreseinkommen des Vorjahres.
7. Derzeitiges monatliches Bruttoeinkommen (einschließlich Kinderzuschlag) bzw. Ruhegehalt.
8. Erklärung des Antragstellers, daß er beabsichtigt, in Dienst des Darlehensgebers zu verbleiben.

#### XVIII. Bewilligung des Darlehens

- a) Sind die Voraussetzungen für die Förderung gegeben, so kann die Anstellungskörperschaft im Rahmen ihrer Zuständigkeit mit dem kirchlichen Mitarbeiter einen Darlehensvertrag nach dem beim Landeskirchenamt erhältlichen Muster schließen.
- b) Wird die Errichtung eines Familienheimes oder einer Eigentumswohnung gefördert, so ist vor Abschluß des Darlehensvertrages vom kirchlichen Mitarbeiter nachweisen zu lassen, daß die bauaufsichtliche Genehmigung erteilt ist. Die Anstellungskörperschaft kann sich zur Vermeidung von Verzögerungen ausnahmsweise mit der Vorlage einer bauaufsichtlichen Bescheinigung des Inhalts begnügen, daß die Baupläne voraussichtlich genehmigt werden und gegen den Baubeginn keine Bedenken bestehen.

#### XIX. Auszahlung des Darlehens

- a) Das Darlehen ist in der Regel nach den Bestimmungen des Darlehensvertrages auszuzahlen.
- b) Teilzahlungen auf die zweite und die dritte Rate des Familienheimdarlehens können auf Antrag geleistet werden, wenn der Nachweis der bestimmungsmäßigen Verwendung der vorher gezahlten Rate erbracht ist und der Baufortschritt unter Berücksichtigung des Einsatzes der übrigen Finanzierungsmittel die Zahlung rechtfertigt. Bei der Prüfung der bestimmungsmäßigen Verwendung der kirchlichen Mittel gelten etwaige vom kirchlichen Mitarbeiter eingegangene Wechselverbindlichkeiten nicht als Zahlung.

#### C. Beschaffung von Mietwohnungen für kirchliche Mitarbeiter

- I. Soweit es wegen Wohnraum Mangels am Dienstort und seiner näheren Umgebung erforderlich ist, können die Kirchengemeinden und sonstigen kirchlichen Körperschaften im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Wohnraum für kirchliche Mitarbeiter errichten, kaufen oder mieten. Das Anmieten von Wohnraum durch die Kirchengemeinden und sonstigen kirchlichen Körperschaften sollte jedoch die Ausnahme sein. Die besonderen Vorschriften über hierfür erforderliche Genehmigungen bleiben unberührt.

- II. Die für die Errichtung, den Kauf oder die Miete von Wohnraum aufzuwendenden Beträge müssen angemessen sein.
- III. Wird der Wohnraum zur Weitervermietung an kirchliche Mitarbeiter gemietet, so ist mit dem Vermieter ein langfristiges Mietverhältnis, eine ausreichende Kündigungsfrist sowie bei Zahlungen von Baukosten- oder ähnlichen Zuschüssen eine Rückzahlungsklausel für den Fall vorzeitiger Auflösung des Mietverhältnisses zu vereinbaren und dieser Anspruch nach Möglichkeit dinglich zu sichern.
- IV. Der errichtete, gekaufte oder gemietete Wohnraum darf als Dienstwohnung nur unter den Voraussetzungen des Abschn. D dieser Richtlinien vergeben werden. In anderen Fällen ist er an kirchliche Mitarbeiter zu vermieten (weiterzuvermieten). Bei der Vergabe des Wohnraumes ist darauf zu achten, daß die Größe des Wohnraumes in angemessenem Verhältnis zur Dienststellung und Größe der Familie des Mitarbeiters steht. Als angemessen ist in der Regel anzusehen für
  - Alleinstehende Wohnraum von 40 qm,
  - für Haushalte mit zwei Familienmitgliedern Wohnraum von 50 qm,
  - für Haushalte mit drei Familienmitgliedern Wohnraum von 65 qm,
  - für Haushalte mit vier Familienmitgliedern Wohnraum von 80 qm,
 bei größeren Haushalten zuzüglich 10 qm für jedes weitere Familienmitglied. Bei der Wohnraumberechnung bleiben Nebenräume (Flure, Dielen, Speisekammern, Bade-, Wasch- oder Duschräume, Toiletten, Bsenkammern und sonstige Abstellräume) außer Ansatz.
- V. Die von den kirchlichen Mitarbeitern zu erhebende Miete ist nach der ortsüblichen Miete für Wohnraum vergleichbarer Lage und Ausstattung zu berechnen, soll jedoch für die Bediensteten der Gruppe I (kirchl. Mitarbeiter mit einem Einkommen im Sinne vom § 25 des 2. Wohnungsbaugesetzes in der jeweils geltenden Fassung) (Anlage 1) folgende Höchstbeträge pro qm nicht übersteigen:

	Wohnung m. norm. Ausstat- tung (Bad)	Wohnung m. Sam- melheizg. und Bad	Wohnung m. Sam- melheizg. Bad und Fahrstuhl
--	---	--	---

wenn die Wohnung bis zum 20. Juni 1948 bezugsfertig geworden ist:

2,85                      3,15                      3,40

wenn die Wohnung nach dem 20. Juni 1948 bezugsfertig geworden ist:

3,55                      3,95                      4,20

Für Bedienstete der Gruppe II (kirchl. Mitarbeiter, deren Einkommen die Einkommensgrenze des § 25 Abs. 2 Wohnungsbaugesetz in der jeweils geltenden Fassung übersteigt) können höhere Mietsätze festgesetzt werden.

Bei angemieteten Wohnungen ist für Bedienstete der Gruppe II in der Regel der an den Vermieter zu zahlende Mietzins zuzüglich etwaiger Umlagen, Zuschläge usw. als örtlicher Mietwert anzusetzen.

Ob ein kirchlicher Bediensteter der Gruppe I oder II (§ 25 Wohnungsbaugesetz) unterliegt, ist nicht nur im Zeitpunkt des Einzugs in eine Wohnung festzusetzen, sondern in regelmäßigen Abständen zu überprüfen.

Die hausverwaltenden Stellen sind gehalten, mit Wirkung zum 1. Mai 1971 entsprechend dieser Regelung zu verfahren. Dabei gilt für kircheneigene Mietwohnungen und für angemietete Wohnungen folgendes: Nach Festsetzung der neuen Miete sind die Mieter zu befragen, ob sie freiwillig bereit sind, einer Mietanhebung auf den neuen Satz des örtlichen Mietwerts zuzustimmen. Für den Fall, daß es zu einer freiwilligen Vereinbarung zwischen der hausverwaltenden Stelle und den Mietern nicht kommt, ist die schriftliche Kündigung zum Zwecke der Mieterhöhung auszusprechen. Dabei sind die Kündigungsbeschränkungen der §§ 556 a, 565 und 565 a BGB zu beachten.

- VI. In dem Mietvertrag der kirchlichen Körperschaft mit dem Mitarbeiter ist folgende Klausel aufzunehmen:

„Das Mietverhältnis endet mit dem Ausscheiden des Mieters aus dem jeweiligen kirchlichen Dienstverhältnis. Steht in diesem Falle der automatische Beendigung des Mietverhältnisses ein gesetzliches Hindernis im Wege, so wird das Mietverhältnis zum nächsten gesetzlich zulässigen Zeitpunkt gekündigt. Bis zur Räumung der Wohnung, zu der der Mieter in diesem Falle sofort verpflichtet ist, bleiben seine Pflichten nach dem früheren Mietvertrag bestehen. Er hat statt der bisherigen Miete eine Nutzungsentschädigung in Höhe der ortsüblichen Miete, mindestens in Höhe der von der Vermieterin aufzubringenden Miete, zu zahlen.“

- VII. Mietbeihilfen dürfen nicht gewährt werden. Es bleibt kirchlichen Mitarbeitern jedoch unbenommen, Miet- oder Lastenzuschüsse nach dem Wohngeldgesetz in der Fassung vom 14. Dezember 1970 (BGBl. I 1970 S. 1637) zu beantragen. Ggf. sind kirchliche Mitarbeiter auf die hiernach gebotenen Möglichkeiten hinzuweisen.

#### D. Dienstwohnung

- I. Auf die Dienstwohnungen der Kirchenbeamten findet die allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 16. 2. 1970 über die Bundesdienstwohnung (Dienstwohnungsvorschriften-DWV) — GMBI 1970 Seite 99 (Anlage 4) — entsprechende Anwendung. Dienstwohnungen sind solche Wohnungen oder einzelne Wohnräume, die Kirchenbeamten als Inhaber bestimmter Dienstposten unter ausdrücklicher Bezeichnung als Dienstwohnung ohne Abschluß eines Mietvertrages zugewiesen werden.

- II. Für die Werkdienstwohnungen der hauptberuflichen kirchlichen Angestellten und Arbeiter gilt die allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 16. 2. 1970 über die Bundesdienstwohnungen (Dienstwohnungsvorschriften-DWV) — GMBI 1970 S. 99 — (Anlage 4 — § 36 ff.) entsprechend.

Werkdienstwohnungen sind solche Wohnungen oder einzelne Wohnräume, die Angestellten oder Arbeitern als Inhaber bestimmter Dienstposten unter ausdrücklicher Bezeichnung als Werkdienstwohnung ohne Abschluß eines Mietvertrages zugewiesen werden.

III. Dienstwohnungen (Werkdienstwohnungen) dürfen kirchlichen Mitarbeitern nur dann zugewiesen werden, wenn diese aus dienstlichen Gründen auch außerhalb der regelmäßigen Dienstzeit am Ort der Dienstleistung oder in unmittelbarer Nähe von diesem erreichbar sein müssen. Diese Voraussetzung ist in der Regel bei Hauswarten, Kirchendienern, Kraftfahrern, Gemeindegewerkschaften und Mitarbeitern mit ähnlichen Funktionen erfüllt (RdFvg. des Landeskirchenamts vom 3. März 1967 — Az.: 3550 — 67 — X/ 7 — Anlage 5).

IV. Werden nebenberuflichen Angestellten oder Arbeitern Werkdienstwohnungen eingeräumt, so finden die Vorschriften für hauptberufliche Angestellte sinngemäß Anwendung.

V. Über die Übergabe von Dienst- und Werkdienstwohnungen ist jeweils eine Verhandlungsniederschrift aufzunehmen.

VI. Bei Einräumung einer Dienstwohnung ist von den Dienstbezügen des Inhabers die Dienstwohnungsvergütung einzubehalten. Die Dienstwohnungsvergütung wird durch die hausverwaltende Stelle (Kirchenvorstand, Verbandsausschuß, Propsteivorstand usw.) nach Anhörung des Dienstwohnungsinhabers festgesetzt. Für kircheneigene Dienst- bzw. Werkdienstwohnungen ist zur Ermittlung der von dem kirchlichen Mitarbeiter zu erhebenden Miete (Dienstwohnungsvergütung) in dem Schleswig-Holsteinischen Teil der Landeskirche nach den Tabellenwerten unter Abschn. II des Runderrlasses des Finanzministers des Landes Schleswig-Holsteins vom 15. April 1967 betr. „Die Neuregelung der Berechnung der örtlichen Mietwerte für Dienst-, Werkdienst- und Landesmietwohnungen in Alt- und Neubauten“ zu verfahren (Anlage 6). In dem staatlich zu Hamburg gehörenden Teil der Landeskirche ist der örtliche Mietwert von Dienst- und Werkdienstwohnungen gemäß den jeweils geltenden Richtlinien der Freien und Hansestadt Hamburg zu ermitteln und festzustellen.

Der Höchstbetrag der Dienst- und Werkdienstwohnungsvergütung richtet sich nach den zur Zeit geltenden Verwaltungsanordnungen über die Neufestsetzung der höchsten Dienst(Werkdienst-)wohnungsvergütung für Kirchenbeamte, Angestellte und Arbeiter vom 12. Januar 1970 (KGuVBl. 1970, Seite 21 — Anlage 10). Das unentgeltliche Einräumen einer Dienstwohnung ist unzulässig.

Vorstehende Bestimmungen gelten entsprechend für Werkdienstwohnungen.

VII. Die Untervermietung von Dienstwohnungen nebst Zubehör ist nur mit Zustimmung der hausverwaltenden Stelle zulässig. Die hausverwaltende Stelle hat die Höhe der Untermiete festzusetzen. Der Untermieter zahlt die Miete für den von ihm bewohnten Teil der Dienstwohnung an den Dienstwohnungsinhaber, dem die Dienstwohnungsvergütung in ihrem gesamten Umfange von seinen Dienstbezügen in Abzug gebracht wird. Die untervermieteten Räume bleiben Bestandteil der Dienstwohnung.

Vorstehende Bestimmungen gelten entsprechend für Werkdienstwohnungen.

## E. Schlußbestimmungen

I. Die bereits vergebenen Wohnungsfürsorgedarlehen sind nach Maßgabe der bisher geltenden Bestimmungen und der abgeschlossenen Darlehensverträge abzuwickeln.

In Ausnahmefällen kann das Landeskirchenamt Abweichungen zulassen. Im übrigen treten die bisherigen Bestimmungen, insbesondere die Richtlinien über die Gewährung von Wohnungsfürsorgedarlehen in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 5. Mai 1960 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 90) in der Fassung vom 19. Januar 1961 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 25) und vom 15. August 1961 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 86) mit dem Inkrafttreten dieser Richtlinien außer Kraft.

II. Bestehende Miet- und Dienstwohnungsverhältnisse sind den Vorschriften der Abschn. C und D dieser Richtlinien baldmöglichst anzupassen.

III. Mit dem Inkrafttreten dieser Richtlinien wird die Rundverfügung des Ev.-Luth. Landeskirchenamtes Kiel vom 27. Februar 1961 (J.-Nr. 3780/61) aufgehoben.

IV. Diese Richtlinien treten am 1. Mai 1971 in Kraft.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Blaschke

Az.: 2731 — 70 — XIII

\*

Anlage 1

Zweites Wohnbaugesetz

Grundsätze für den öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau

§ 25

Begünstigter Personenkreis und Einkommensermittlung

(1) Mit öffentlichen Mitteln ist in der Regel der soziale Wohnungsbau zugunsten der Wohnungsuchenden zu fördern, deren Jahreseinkommen den Betrag von 9000 Deutsche Mark nicht übersteigt (Einkommensgrenze); maßgebend ist das Jahreseinkommen des Haushaltsvorstandes. Die Einkommensgrenze erhöht sich für jeden zur Familie des Wohnungsuchenden rechnenden Angehörigen (§ 8), dessen Jahreseinkommen bei dem Ehegatten 6000 Deutsche Mark, bei anderen Angehörigen 4800 Deutsche Mark nicht übersteigt, um 2400 Deutsche Mark. Für Schwerbeschädigte und ihnen Gleichgestellte erhöht sich die Einkommensgrenze um je 2400 Deutsche Mark.

(2) Jahreseinkommen im Sinne dieses Gesetzes ist der Gesamtbetrag der im vergangenen Kalenderjahr bezogenen Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 3 und 4 des Einkommensteuergesetzes. Für die Feststellung des Jahreseinkommens gelten die Vorschriften des Einkommensteuerrechts über die Einkunftsermittlung; insbesondere sind steuerfreie Einnahmen, namentlich das Kindergeld nach der Kindergeldgesetzgebung, nicht anzurechnen. Abweichend von Satz 2 gilt folgendes:

1. Gesetzliche und tarifliche Kinderzulagen zu Löhnen, Gehältern und Renten sowie vergleichbare Bezüge sind nicht anzurechnen.
2. Einkünfte, für die ein Anspruch auf Befreiung von der Einkommensteuer nach den Doppelbesteuerungsabkommen besteht, sowie die Einkünfte aus Gehältern und Bezügen der bei internationalen oder übernationalen Organisationen beschäftigten Personen, die nach § 3 des Einkommensteuergesetzes steuerbefreit sind, sind anzurechnen.
3. Beträge für Sonderabschreibungen, die bei der Einkommensteuer unter anderen Gesichtspunkten als denen der Wertminderung abgesetzt werden, insbesondere solche nach § 7 b

des Einkommensteuergesetzes, sind hinzuzurechnen, soweit sie die nach § 7 des Einkommensteuergesetzes zulässigen Absetzungen für Abnutzung übersteigen.

4. Der nach § 19 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes steuerfrei gebliebene Betrag von Versorgungsbezügen ist anzurechnen.
5. Steuerpflichtige Renten im Sinne des § 22 Ziff. 1 Buchstabe a des Einkommensteuergesetzes sind mit dem vollen Betrag abzüglich Werbungskosten anzusetzen.

(3) Deckt der Wohnungsuchende die Unterhaltskosten für sich und die zur Familie rechnenden Angehörigen nur aus Renten, so kann die sich aus Absatz 1 ergebende Einkommensgrenze in der Regel ohne besonderen Nachweis der Einkommenshöhe als eingehalten angesehen werden.

## Anlage 2

### Zweites Wohnbaugesetz

#### § 39

##### Wohnungsgrößen

(1) Mit öffentlichen Mitteln soll nur der Bau von Wohnungen gefördert werden, deren Wohnfläche die nachstehenden Grenzen nicht überschreitet:

- |  |                   |
|--|-------------------|
| a) Familienheime mit nur einer Wohnung                         | 130 Quadratmeter; |
| b) Familienheime mit zwei Wohnungen                            | 180 Quadratmeter; |
| c) eigengenutzte Eigentumswohnungen und Kaufeigentumswohnungen | 120 Quadratmeter; |
| d) andere Wohnungen in der Regel                               | 90 Quadratmeter.  |

Bei Familienheimen mit zwei Wohnungen soll die für den Eigentümer bestimmte Wohnung 130 Quadratmeter nicht übersteigen.

(2) Innerhalb der sich aus Absatz 1 ergebenden Grenzen ist die Wohnfläche zuzulassen, die im Hinblick auf die vorgesehene Bestimmung der Wohnung als angemessen anzusehen ist und die es ermöglicht, in der Wohnung zwei Kinderzimmer zu schaffen, es sei denn, daß die Wohnung für ältere Ehepaare oder für Alleinstehende bestimmt ist.

(3) Steht der künftige Wohnungsinhaber bereits fest oder ist die Größe seines Haushalts bestimmbar, so ist die Wohnfläche als angemessen anzusehen, die es ermöglicht, daß auf jede Person, die zum Haushalt gehört oder alsbald nach Fertigstellung des Bauvorhabens in den Haushalt aufgenommen werden soll, ein Wohnraum ausreichender Größe entfällt. Darüber hinaus ist die Wohnfläche als angemessen anzusehen, die zur Berücksichtigung der persönlichen und beruflichen Bedürfnisse des künftigen Wohnungsinhabers sowie zur Erfüllung eines Anspruchs auf Zuteilung eines zusätzlichen Raumes nach § 81 erforderlich ist. Bei Familienheimen ist auch auf den voraussichtlichen künftigen Raumbedarf der Familie Rücksicht zu nehmen und mindestens die sich aus Absatz 2 ergebende Wohnfläche zuzubilligen.

(4) Eine Überschreitung der in Absatz 1 bezeichneten Wohnflächengrenzen ist zulässig,

- a) soweit die Mehrfläche unter entsprechender Anwendung der Vorschriften des Absatzes 3 angemessen ist oder
- b) soweit die Mehrfläche im Rahmen der örtlichen Bauplanung bei Wiederaufbau, Wiederherstellung, Ausbau oder Erweiterung oder bei der Schließung von Baulücken durch eine wirtschaftlich notwendige Grundrißgestaltung bedingt ist.

(5) Die Wohnfläche einer Wohnung soll in der Regel 50 Quadratmeter nicht unterschreiten. Bei Wohnungen, die für Allein-

stehende bestimmt sind, soll eine Wohnfläche von 40 Quadratmetern nicht unterschritten werden.

(6) Die für das Wohnungs- und Siedlungswesen zuständigen obersten Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen können weitere Abweichungen von den Wohnflächengrenzen zulassen.

(7) Soll ein durch Wiederherstellung, Ausbau oder Erweiterung neugeschaffener Wohnraum der Vergrößerung einer vorhandenen Wohnung dienen, so ist bei der Ermittlung der Wohnflächengrenze die Wohnfläche der gesamten Wohnung zugrunde zu legen.

#### § 82

##### Anerkennung als steuerbegünstigte Wohnungen

(1) Neugeschaffene Wohnungen, die nach dem 30. Juni 1956 bezugsfertig geworden sind oder bezugsfertig werden, sind als steuerbegünstigte Wohnungen anzuerkennen, wenn keine öffentlichen Mittel im Sinne des § 6 Abs. 1 zur Deckung der für den Bau dieser Wohnungen entstehenden Gesamtkosten oder zur Deckung der laufenden Aufwendungen oder zur Deckung der für Finanzierungsmittel zu entrichtenden Zinsen oder Tilgungen eingesetzt sind. Voraussetzung ist, daß die Wohnungen die in § 39 Abs. 1 bestimmten Wohnflächengrenzen um nicht mehr als 20 vom Hundert überschreiten.

(2) Eine Überschreitung der sich nach Absatz 1 ergebenden Wohnflächengrenzen ist zulässig,

- a) soweit die Mehrfläche zu einer angemessenen Unterbringung eines Haushalts mit mehr als fünf Personen erforderlich ist oder
- b) soweit die Mehrfläche zur angemessenen Berücksichtigung der persönlichen oder beruflichen Bedürfnisse des künftigen Wohnungsinhabers erforderlich ist oder
- c) soweit die Mehrfläche im Rahmen der örtlichen Bauplanung bei Wiederaufbau, Wiederherstellung, Ausbau oder Erweiterung oder bei der Schließung von Baulücken durch eine wirtschaftlich notwendige Grundrißgestaltung bedingt ist.

(3) Zur angemessenen Unterbringung eines Haushalts mit mehr als fünf Personen (Absatz 2 Buchstabe a) ist für jede weitere Person, die zu dem Haushalt gehört oder alsbald nach Fertigstellung des Bauvorhabens in den Haushalt aufgenommen werden soll, eine Mehrfläche bis zu 20 Quadratmetern zulässig. Eine Verminderung der Personenzahl nach dem erstmaligen Bezug der Wohnung ist unschädlich.

(4) Die Vorschriften des § 39 Abs. 6 und 7 finden Anwendung.

(5) Wohnungen, die zu gewerblichen oder beruflichen Zwecken mitbenutzt werden, sind als steuerbegünstigt anzuerkennen, wenn nicht mehr als die Hälfte der Wohnfläche ausschließlich gewerblichen oder beruflichen Zwecken dient.

\*

## Anlage 3

### Zweites Wohnbaugesetz

#### § 8

##### Familie und Angehörige

(1) Zur Familie rechnen die Angehörigen, die zum Familienhaushalt gehören oder alsbald nach Fertigstellung des Bauvorhabens, insbesondere zur Zusammenführung der Familie, in den Familienhaushalt aufgenommen werden sollen.

(2) Als Angehörige im Sinne dieses Gesetzes gelten folgende Personen:

- a) der Ehegatte,
- b) Verwandte in gerader Linie sowie Verwandte zweiten und dritten Grades in der Seitenlinie,
- c) Schwägernte in gerader Linie sowie Schwägernte zweiten und dritten Grades in der Seitenlinie,
- d) durch Annahme an Kindes Statt verbundene Personen,
- e) durch Ehelichkeitserklärung verbundene Personen,
- f) uneheliche Kinder,
- g) Pflegekinder ohne Rücksicht auf ihr Alter und Pflegeeltern.

(3) Als kinderreich gelten Familien mit drei oder mehr Kindern, für die Kinderfreibeträge nach § 32 Abs. 2 Ziff. 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes zustehen oder gewährt werden.

\*

#### Anlage 4

### Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Bundesdienstwohnungen (Dienstwohnungsvorschriften — DWV)

Vom 16. Februar 1970  
(MinBlFin. S. 134, GMBL. S. 99)

#### Inhaltsübersicht

Abschnitt I — Allgemeines	§
Geltungsbereich	1
Begriff der Dienstwohnungen	2
Ausbringung im Haushaltsplan	3
Voraussetzung für die Zuweisung von Dienstwohnungen	4
Berechtigung und Verpflichtung zum Beziehen von Dienstwohnungen	5
Abschnitt II — Verwaltung der Dienstwohnungen	
Aufsichtsbehörde	6
Hausverwaltende Behörde	7
Mietwert	8
Wohnungsblatt	9
Abschnitt III — Das Dienstwohnungsverhältnis	
Raumausdehnung der Dienstwohnungen	10
Dauer der Zuweisung der Dienstwohnungen	11
Dienstwohnungsvergütung	12
Höchste Dienstwohnungsvergütung	13
Anrechnung der Dienstwohnungsvergütung	14
Hausordnung	15
Übergabe der Dienstwohnungen	16
Benutzung der Dienstwohnungen, Vermieten	17
Veränderungen der Dienstwohnungen	18
Ausstattung und Instandhaltung der Dienstwohnungen	19
Duldung von Instandsetzungs- und ähnlichen Arbeiten in den Dienstwohnungen	20
Hausgärten	21
Rücknahme der Dienstwohnungen	22
Abschnitt IV — Kosten der Wohnungsbenutzung	
Kostenträger	23
Wasserverbrauch	24
Kostenverteilung bei Sammelheizung und zentraler Warmwasserversorgung	25
Entgelt bei Anschluß der Heizung an dienstliche Versorgungsleitungen	26
Entgelt bei Anschluß der Warmwasserversorgung an dienstliche Versorgungsleitungen	27

Kosten für elektrischen Strom, Gas- und Fernwärme	28
Antennenanlagen	29
Abschnitt V — Dienstwohnungen mit Empfangsräumen	
Zuweisung	30
Ausstattung der Empfangsräume	31
Reinigung, Beleuchtung, Beheizung von Empfangsräumen	32
Ziergärten zu Dienstwohnungen mit Empfangsräumen	33
Abschnitt VI — Empfangsräume außerhalb von Dienstwohnungen	34
Abschnitt VII — Anwendung der Abschnitte I bis VI Richter und Soldaten	35
Abschnitt VIII — Dienstwohnungen für Angestellte und Arbeiter	
Geltungsbereich	36
Dienstwohnungsverhältnis, Erhöhung des Mietwerts	37
Raumausdehnung	38
Höchste Dienstwohnungsvergütung	39
Anrechnung der Dienstwohnungsvergütung	40
Entgelt bei Anschluß der Heizung und der Warmwasserversorgung an dienstliche Versorgungsleitungen	41
Abschnitt IX — Schlußvorschriften	
Allgemeine Ausnahmeregelungen	42
Inkrafttreten	43

Nach § 52 Satz 3 der Bundeshaushaltsordnung vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1284) wird folgende allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen:

#### Abschnitt I

#### Allgemeines

##### § 1

#### Geltungsbereich

Bundesbeamten dürfen Dienstwohnungen im Inland nur unter Beachtung der nachstehenden Vorschriften zugewiesen werden. Das gilt auch für die Zuweisung von Dienstwohnungen an solche Beamte, die wegen ihrer Tätigkeit im Grenzverkehr ihren dienstlichen Wohnsitz in einem ausländischen Grenzort haben. Für andere Dienstwohnungen im Ausland gelten besondere Vorschriften.

##### § 2

#### Begriff der Dienstwohnungen

(1) Dienstwohnungen sind solche Wohnungen oder einzelne Wohnräume, die Beamten als Inhabern bestimmter Dienstposten unter ausdrücklicher Bezeichnung als Dienstwohnung ohne Abschluß eines Mietvertrages aus dienstlichen Gründen nach Maßgabe dieser Vorschriften zugewiesen werden; das Dienstwohnungsverhältnis ist öffentlich-rechtlicher Natur.

(2) Dienstwohnungen können sich in Gebäuden oder Gebäudeteilen befinden, die im Eigentum oder im Besitz des Bundes oder einer bundesunmittelbaren Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts stehen.

##### § 3

#### Ausbringung im Haushaltsplan

Dienstwohnungen dürfen nur zugewiesen werden, wenn sie im Haushaltsplan oder Wirtschaftsplan ausgebracht sind. Ausnahmsweise kann auch nach Feststellung des Haushaltsplans

(Wirtschaftsplans) mit Wirkung bis zum Ende des laufenden Rechnungsjahres eine Wohnung zur Dienstwohnung erklärt werden. Die Entscheidung darüber treffen

- a) für die Einzelpläne des Bundeshaushalts die oberste Bundesbehörde im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen,
- b) für alle übrigen Haushaltspläne (Wirtschaftspläne) die den Haushaltsplan (Wirtschaftsplan) feststellende Behörde, soweit eine Genehmigung für den Haushaltsplan (Wirtschaftsplan) vorgeschrieben ist, die genehmigende Behörde.

#### § 4

##### Voraussetzung für die Zuweisung von Dienstwohnungen

(1) Dienstwohnungen dürfen nur dann im Haushaltsplan (Wirtschaftsplan) ausgebracht und Beamten nur dann zugewiesen werden, wenn die dienstlichen Verhältnisse es erfordern. Diese Voraussetzung liegt nicht vor, wenn die ständige Einsatzbereitschaft des Beamten außerhalb der Arbeitszeit auch auf andere Weise gewährleistet werden kann. Dementsprechend dürfen Dienstwohnungen nur solchen Beamten zugewiesen werden,

1. deren Anwesenheit an der Dienststelle auch außerhalb der Arbeitszeit aus dienstlichen Gründen sichergestellt sein muß und die daher im Gebäude, in dem sich die Dienststätte befindet, oder in seiner unmittelbaren Nähe wohnen müssen, oder
2. die im zugeteilten Bezirk zur Sicherstellung der Einsatzbereitschaft innerhalb und außerhalb der Arbeitszeit eine bestimmte Wohnung beziehen müssen.

Repräsentationspflichten allein rechtfertigen nicht die Zuweisung einer Dienstwohnung.

(2) Dienstwohnung, bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 1 wegfallen, sind unverzüglich in Bundesmietwohnungen umzuwandeln, anderen dienstlichen Zwecken zuzuführen oder, sofern sie angemietet waren, aufzugeben.

#### § 5

##### Berechtigung und Verpflichtung zum Beziehen von Dienstwohnungen

(1) Beamte, denen nach § 74 Abs. 2 BBG eine Dienstwohnung zugewiesen ist, sind zu ihrem Beziehen verpflichtet. Die Verpflichtung entsteht mit dem Zeitpunkt, zu dem die Aufsichtsbehörde oder die hausverwaltende Behörde die Beziehbare der Wohnung festgestellt und das Beziehen angeordnet hat. Die Dienstwohnung ist beziehbar, wenn sie sich in einem gebrauchsfähigen Zustand befindet (§ 16 Abs. 2).

(2) Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr ermächtigte unmittelbar nachgeordnete Behörde kann auf Antrag des Beamten von der Zuweisung einer für den Dienstposten vorhandenen Dienstwohnung absehen oder den Beamten von der Bezugspflicht entbinden, wenn

1. die Verpflichtung zum Beziehen der Dienstwohnung für den Inhaber des Dienstpostens eine besondere Härte bedeutet und
2. die Beeinträchtigung dienstlicher und hauswirtschaftlicher Belange bei Abwägung mit den besonderen persönlichen Verhältnissen des Beamten vorübergehend hingenommen werden kann.

Satz 1 gilt für die Frage der Beibehaltung einer bezogenen Dienstwohnung entsprechend.

(3) Ein Anspruch auf Zuweisung einer Dienstwohnung besteht nicht. Die Zuweisung ist jederzeit widerruflich.

## Abschnitt II

### Verwaltung der Dienstwohnungen

#### § 6

##### Aufsichtsbehörde

(1) Die Aufsicht über Dienstwohnungen führt diejenige Bundesbehörde, der die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel für die Unterhaltung dieser Dienstwohnungen zusteht (Aufsichtsbehörde).

(2) Die oberste Bundesbehörde kann eine abweichende Regelung treffen; sie kann insbesondere die Aufsicht allgemein oder im Einzelfall sich selbst vorbehalten.

#### § 7

##### Hausverwaltende Behörde

Die Aufsichtsbehörde bestimmt die Dienststelle, der die Hausverwaltung der Dienstwohnung obliegt (hausverwaltende Behörde). Sie kann eine bestimmte Dienststelle mit den Aufgaben der Hausverwaltung aller in einem festzulegenden Bezirk liegenden Dienstwohnungen betrauen.

#### § 8

##### Mietwert

(1) Für jede Dienstwohnung ist der Mietwert festzusetzen; dieser bildet die Grundlage für die Festsetzung der Dienstwohnungsvergütung (§§ 12 und 13). Der Mietwert muß dem objektiven Wert der Wohnung unter Berücksichtigung der werterhöhenden und der wertmindernden Umstände entsprechen. Der Bundesminister der Finanzen kann bestimmen, daß der Mietwert nach einheitlichen Maßstäben ermittelt und festgesetzt wird.

(2) Die Ermittlung und Festsetzung des Mietwerts obliegen für den Dienstbereich der obersten Bundesbehörden und der ihrer Aufsicht unterstehenden bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts den Oberfinanzdirektionen im Benehmen mit diesen Behörden. Sie können mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen die Ermittlung des Mietwerts den ihnen unmittelbar nachgeordneten Behörden übertragen.

(3) Zur Dienstwohnung gehörige Empfangsräume (§ 30) sind bei der Ermittlung des Mietwerts außer Betracht zu lassen. Kosten, die der Dienstwohnungsinhaber nicht gesondert zu tragen hat (§ 23 Abs. 1), sind bei der Festsetzung des Mietwerts zu berücksichtigen.

(4) Treten Umstände ein, die zu einer wesentlichen Änderung des Mietwerts führen können, so ist dieser unverzüglich zu überprüfen. Im übrigen ist der Mietwert spätestens alle fünf Jahre nachzuprüfen. Für das Wirksamwerden der sich etwa hieraus ergebenden neuen Dienstwohnungsvergütung gilt § 12 Abs. 2. Sind bauliche oder andere Maßnahmen nach § 18 Abs. 2 auf Kosten des Dienstwohnungsinhabers ausgeführt worden und bleiben diese Maßnahmen nach seinem Auszug bestehen, so ist spätestens bei Räumung der Wohnung der Mietwert zu überprüfen; für das Wirksamwerden der auf dem neuen Mietwert beruhenden Dienstwohnungsvergütung gilt § 14 Abs. 2.

#### § 9

##### Wohnungsblatt

Die hausverwaltende Behörde hat über jede Dienstwohnung und über das Zubehör ein Wohnungsblatt nach dem Muster der Anlage 1 anzufertigen und zu führen. Jede Mietwertfestsetzung ist auf einer Anlage zum Wohnungsblatt zu erläutern.

## Abschnitt III

## Das Dienstwohnungsverhältnis

## § 10

## Raumausdehnung der Dienstwohnungen

(1) Ein Anspruch auf eine bestimmte Größe der Dienstwohnung besteht nicht.

(2) Die Wohnfläche neu zu errichtender Dienstwohnungen — auch in der Wohnform eines Einfamilien-(Reihen-)Hauses — haben sich grundsätzlich im Rahmen derjenigen Wohnflächen zu halten, die vom Zweiten Wohnungsbaugesetz in der jeweils geltenden Fassung für den steuerbegünstigten Wohnungsbau zugelassen sind. Sie sollen den für Bundesdarlehenswohnungen üblichen Wohnflächen entsprechen.

(3) Die Wohnflächen nach Absatz 2 dürfen nur bei Vorliegen unabweisbarer dienstlicher oder bautechnischer Gründe mit Zustimmung der obersten Bundesbehörde in angemessenen Grenzen überschritten werden.

(4) Zubehörräume (wie z. B. Keller, Waschküchen, Dachböden, Holzlegen und ähnliche Räume) haben sich im Rahmen der Ortsüblichkeit zu halten.

(5) Das Nähere für die Berechnung der Wohnflächen bestimmt der Bundesminister der Finanzen.

(6) Für privateigene Kraftfahrzeuge und für Kraftfahrzeuge im Sinne von § 6 Abs. 2 BRKG dürfen den Dienstwohnungsinhabern Unterstellräume oder befestigte reservierte Abstellplätze nur gegen Zahlung einer Miete zur Verfügung gestellt werden; Unterstellräume und befestigte reservierte Abstellplätze für beamteneigene Kraftfahrzeuge (§ 6 Abs. 6 BRKG) sind für sie dagegen unentgeltlich bereitzustellen.

(7) Ist die Dienstwohnung nach der Zahl der Zimmer größer als eine Wohnung, die dem Dienstwohnungsinhaber im Rahmen der Wohnungsfürsorge des Bundes als angemessen zu überlassen wäre, so ist die vorhandene, höchstens folgende Wohnfläche bei der Festsetzung des Mietwerts (§ 8) zugrunde zu legen:

Stufe	für Beamte der Bes.-Gr.:	Wohnfläche qm
1	B 9 bis B 11	180
2	A 16, B 2 bis B 8	160
3	A 11 bis A 15, B 1	120
4	A 8 bis A 10	90
5	A 6 bis A 7	80
6	A 1 bis A 5	65

Hierbei darf jedoch die Wohnfläche, die der Wohnung entspreche, die dem Dienstwohnungsinhaber im Rahmen der Wohnungsfürsorge des Bundes als angemessen zu überlassen wäre, nicht unterschritten werden. Der Mehrraum kann dem Dienstwohnungsinhaber unentgeltlich überlassen werden, soweit er nicht anderweitig verwendet werden kann; § 23 bleibt unberührt.

## § 11

## Dauer der Zuweisung der Dienstwohnungen

(1) Die Dienstwohnung ist dem Beamten nur für die Zeit widerruflich zuzuweisen, für die er Inhaber des mit der Dienstwohnung ausgestatteten Dienstpostens ist. Die Aufsichtsbehörde kann aus dienstlichen Gründen die Zuweisung vorzeitig widerrufen und das Räumen der Dienstwohnung oder einzelner Teile binnen einer von ihr zu bestimmenden angemessenen Frist anordnen.

(2) Das Dienstwohnungsverhältnis endet mit dem Erlöschen der Zuweisung der Dienstwohnung

a) im Falle des § 4 Abs. 2 mit Ablauf des Tages, der dem Tag der Umwandlung in eine Mietwohnung oder dem Tag der Aufgabe als Dienstwohnung vorhergeht,

b) im Falle des § 5 Abs. 2 (Entbindung von der Pflicht zur Beibehaltung der Dienstwohnung) mit Ablauf des Tages, an dem die Dienstwohnung geräumt wird,

c) im Falle des Absatzes 1 Satz 2 und des Absatzes 3 mit Ablauf der in der Räumungsanordnung bezeichneten Räumungsfrist,

d) im Falle des Absatzes 4 mit Ablauf des Todestages.

(3) Wird ein Dienstwohnungsinhaber versetzt, tritt er in den Ruhestand oder scheidet er aus dem Bundesdienst aus, so ist das Räumen der Dienstwohnung zum Ablauf des Monats anzuordnen, in dem der Dienstwohnungsinhaber aus dem bisherigen Dienstposten ausscheidet. Das gleiche gilt, wenn ein Dienstwohnungsinhaber ohne Versetzung den Dienstposten wechselt.

(4) Stirbt der Dienstwohnungsinhaber, so ist seinen Angehörigen, die die Dienstwohnung mitbewohnt haben, nach Ablauf des Sterbemonats eine dreimonatige Räumungsfrist zu gewähren. In allen anderen Fällen sind die Erben aufzufordern, die Dienstwohnung innerhalb eines Monats nach Ablauf des Sterbemonats zu räumen.

(5) Kann eine Dienstwohnung bis zum Ablauf der Räumungsfrist (Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3) nicht oder nur teilweise geräumt werden, so ist alsdann für die weiter benutzten Räume eine Nutzungsentschädigung in Höhe des Mietwerts zu erheben. Das gleiche gilt im Falle des Absatzes 4; für den Sterbemonat und die sich anschließende Räumungsfrist ist die Nutzungsentschädigung jedoch in Höhe der von dem Dienstwohnungsinhaber zuletzt gezahlten Dienstwohnungsvergütung zu erheben. Von dem Abschluß eines schriftlichen Mietvertrages kann in der Regel abgesehen werden. Der Wohnungsinhaber ist darauf hinzuweisen, daß fortan auf sein Nutzungsverhältnis die für Bundesmietwohnungen geltenden Grundsätze entsprechende Anwendung finden.

(6) Ist ein versetzter Dienstwohnungsinhaber aus nicht in seiner Person liegenden Gründen an der fristgerechten Räumung der Dienstwohnung verhindert (z. B. wegen Wohnungsmangels am neuen Dienstort oder — bei Versetzung innerhalb des Dienstortes — mangels anderer Wohnmöglichkeit), so hat er nach Ablauf der Räumungsfrist (Absatz 3) abweichend von Absatz 5 bis zur Dauer eines Jahres als Nutzungsentschädigung die gleiche Vergütung zu zahlen, wie wenn er die Wohnung als Dienstwohnung beibehalten hätte.

## § 12

## Dienstwohnungsvergütung

(1) Die Dienstwohnungsvergütung ist der Betrag, der dem Beamten bei Zuweisung einer Dienstwohnung für deren Nutzungswert auf seine Dienstbezüge angerechnet wird (§ 23 BBesG). Die Dienstwohnungsvergütung ist in Höhe des Mietwerts festzusetzen (§ 8).

(2) Im Falle des § 8 Abs. 4 Sätze 1 und 2 ist die auf dem neuen Mietwert beruhende Dienstwohnungsvergütung vom Ersten des auf die Bekanntgabe an den Dienstwohnungsinhaber folgenden übernächsten Monats zu entrichten.

(3) Die oberste Bundesbehörde bestimmt die für die Festsetzung der Dienstwohnungsvergütung zuständige Behörde.

(4) Das unentgeltliche Überlassen einer Dienstwohnung ist unzulässig.

## § 13

## Höchste Dienstwohnungsvergütung

Die nach § 12 zu entrichtende Dienstwohnungsvergütung darf den Betrag nicht übersteigen, der auf Grund von § 23 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes als höchste Dienstwohnungsvergütung festgesetzt ist.

## § 14

## Anrechnung der Dienstwohnungsvergütung

(1) Die Dienstwohnungsvergütung ist bei der Auszahlung der monatlichen Dienstbezüge einzubehalten.

(2) Die Anrechnung der Dienstwohnungsvergütung auf die Dienstbezüge beginnt mit dem Tag, zu dem die Verpflichtung zum Beziehen der Dienstwohnung entstanden ist. Dieser Tag (§ 5 Abs. 1 Satz 2) ist in der Verhandlungsniederschrift über die Übergabe der Dienstwohnung (§ 16 Abs. 1) anzugeben.

(3) Die Anrechnung der Dienstwohnungsvergütung auf die Dienstbezüge endet mit Ablauf des Tages, an dem die Zuweisung der Dienstwohnung erlischt (§ 11 Abs. 2).

## § 15

## Hausordnung

Die Aufsichtsbehörde hat nach Bedarf für jedes Gebäude, in dem sich Dienstwohnungen befinden, in Anlehnung an die bestehenden örtlichen Verhältnisse eine Hausordnung zu erlassen. Sie kann diese Aufgabe der hausverwaltenden Behörde übertragen.

## § 16

## Übergabe der Dienstwohnungen

(1) Die Dienstwohnung ist dem Beamten von der hausverwaltenden Behörde zu übergeben. Über die Übergabe ist eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 2 anzufertigen.

(2) Die hausverwaltende Behörde hat dafür zu sorgen, daß sich die Dienstwohnung bei der Übergabe in einem gebrauchsfähigen Zustand befindet und daß sie während der Benutzung in diesem Zustand verbleibt.

(3) Bei der Übergabe ist der Dienstwohnungsinhaber schriftlich darauf hinzuweisen, daß für die Zuweisung und Benutzung der Dienstwohnung diese Vorschriften und eine etwaige Hausordnung gelten. Die Dienstwohnungsvorschriften und das Wohnungsblatt sind ihm von der hausverwaltenden Behörde zur Einsichtnahme vorzulegen; die Hausordnung (§ 15) ist ihm auszuhändigen.

## § 17

## Benutzung der Dienstwohnungen, Vermieten

Der Dienstwohnungsinhaber ist verpflichtet, die Wohnung nebst Zubehör schonend und pfleglich zu behandeln und sie nur zu Wohnzwecken zu benutzen. Das Mitbenutzen zu anderen Zwecken oder das Vermieten bedarf der schriftlichen Einwilligung der Aufsichtsbehörde.

## § 18

## Veränderungen der Dienstwohnungen

(1) Um-, An-, Einbauten sowie Änderungen der Ausstattung und Einrichtung sind nur mit schriftlicher Einwilligung der Aufsichtsbehörde zulässig.

(2) Hat der Dienstwohnungsinhaber Maßnahmen des Absatzes 1 beantragt, so ist bei der Einwilligung zu entscheiden, ob und inwieweit er die Kosten zu tragen hat und ob nach Räumung der Wohnung der frühere Zustand auf seine Kosten wiederherzustellen ist. Die oberste Dienstbehörde kann sich die Einwilligung vorbehalten.

(3) Für die Nachprüfung des Mietwerts und die Auswirkungen auf die Dienstwohnungsvergütung bei Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 gilt § 8 Abs. 4.

## § 19

## Ausstattung und Instandhaltung der Dienstwohnungen

(1) Für die Ausstattung neu zu errichtender Dienstwohnungen sind die fachlichen Bestimmungen des Bundesministers für Wohnungswesen und Städtebau für den Wohnungsbau im Rahmen der Wohnungsfürsorge des Bundes (GMBL 1961, S. 490 und 1968, S. 168), so weit wie möglich entsprechend anzuwenden.

(2) Anstriche und Tapezierungen sind von der hausverwaltenden Behörde nach Maßgabe der Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes (RBBau) auszuführen.

(3) Der Dienstwohnungsinhaber ist verpflichtet, erkannte Schäden an seiner Dienstwohnung unverzüglich der hausverwaltenden Behörde anzuzeigen. Unterläßt er die Anzeige, so hat er den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

(4) Der Dienstwohnungsinhaber ist für Schäden haftbar, die durch ihn, seine Familienmitglieder, Besuch, Hausgehilfen, Mieter sowie die von ihm beauftragten Handwerker und dgl. verursacht werden. Die Haftung entfällt, soweit der Dienstwohnungsinhaber glaubhaft macht, daß weder ihn noch ggf. die Person, die den Schaden verursacht hat, ein Verschulden trifft. Läßt der Dienstwohnungsinhaber bei drohender dringender Gefahr Schäden, deren Behebung der hausverwaltenden Behörde obliegt, durch Dritte beseitigen, weil er die hausverwaltende Behörde nicht zeitgerecht verständigen kann, so haftet er nicht für deren Verschulden.

## § 20

## Duldung von Instandsetzungs- und ähnlichen Arbeiten in den Dienstwohnungen

(1) Die hausverwaltende Behörde ist berechtigt, laufende Instandsetzungsarbeiten sowie bauliche Veränderungen, die zur Erhaltung des Hausgrundstücks oder der Dienstwohnräume, zur Abwendung drohender Gefahren oder zur Beseitigung von Schäden oder aus sonstigen Gründen (z. B. Modernisierung) notwendig werden, ohne Zustimmung des Dienstwohnungsinhabers auszuführen. Der Dienstwohnungsinhaber soll vor Ausführung der Arbeiten verständigt werden.

(2) Um die Notwendigkeit von Instandsetzungs- und ähnlichen Arbeiten festzustellen, dürfen die Beauftragten der hausverwaltenden Behörde die Dienstwohnungen — nach vorheriger Ankündigung und zu angemessener Tageszeit — betreten. Die Einschränkungen im Satz 1 entfallen bei drohender Gefahr.

(3) Soweit der Dienstwohnungsinhaber Arbeiten nach Absatz 1 dulden muß, kann er weder Minderung der Dienstwohnungsvergütung noch Schadenersatz verlangen. Ausnahmen kann die oberste Dienstbehörde oder die von ihr ermächtigte unmittelbar nachgeordnete Behörde zulassen, wenn durch die Arbeiten die Gebrauchsfähigkeit der Dienstwohnung wesentlich beeinträchtigt ist. Eine wesentliche Beeinträchtigung der Gebrauchsfähigkeit ist nicht anzuerkennen, wenn lediglich Schönheitsreparaturen ausgeführt werden.

## § 21

## Hausgärten

(1) Hausgärten, Vorgärten und Ziergärten (einschließlich des Rasens und der Hecken), die mit der Dienstwohnung dem Dienstwohnungsinhaber zugewiesen sind, sind von diesem in ordnungsmäßigem Zustand zu erhalten, soweit sie als Zubehör zur Dienstwohnung gelten. Die Pflege und Erhaltung eines etwa vorhandenen Bestandes an Obstbäumen und fruchtbringenden Sträuchern obliegen dem Dienstwohnungsinhaber.

(2) Zum Ersetzen abgestorbener Bäume oder Sträucher ist weder die hausverwaltende Behörde noch der Dienstwohnungsinhaber verpflichtet. Die Beseitigung abgestorbener Bäume ist Sache der hausverwaltenden Behörde. Für Ersatzbeschaffungen durch den Dienstwohnungsinhaber wird keine Entschädigung gewährt.

(3) Beim Räumen der Dienstwohnung darf der Dienstwohnungsinhaber von ihm gepflanzte Bäume und Sträucher entfernen.

## § 22

## Rücknahme der Dienstwohnungen

(1) Die Dienstwohnung ist nach Erlöschen der Zuweisung (§ 11 Abs. 2) durch die hausverwaltende Behörde zurückzunehmen. In den Fällen des § 11 Abs. 3 und 4 ist die Rücknahme in der Regel bis zur Räumung der Wohnung aufzuschieben. Über die Rücknahmeverhandlung ist eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 3 anzufertigen.

(2) Wird die Dienstwohnung in eine Mietwohnung umgewandelt oder aufgegeben (§ 4 Abs. 2) und übernimmt sie der bisherige Dienstwohnungsinhaber als Mieter, so ist die Wohnung mit Ablauf des Dienstwohnungsverhältnisses zurückzunehmen.

(3) Der Dienstwohnungsinhaber hat die Dienstwohnung besenrein mit sämtlichen in der Wohnungsübergabeverhandlung aufgeführten Gegenständen (einschließlich der selbstbeschafften Schlüssel) zurückzugeben. Für Mängel oder Beschädigungen, die von ihm zu vertreten sind (§ 19 Abs. 4) hat er Ersatz zu leisten. Bestreitet der Dienstwohnungsinhaber die Ersatzpflicht, so ist die Entscheidung der Aufsichtsbehörde herbeizuführen.

(4) Der Dienstwohnungsinhaber muß Einbauten und Vorrichtungen, mit denen er die Dienstwohnung versehen hat, wegnehmen und auf seine Kosten den früheren Zustand wiederherstellen, soweit dies bei der Einwilligung nach § 18 Abs. 2 bestimmt worden ist. Die Aufsichtsbehörde kann Ausnahmen von Satz 1 zulassen. Sie kann verlangen, das Einbauten und Vorrichtungen (Satz 1) gegen Wertersatz in der Dienstwohnung zurückgelassen werden, es sei denn, daß der Dienstwohnungsinhaber an der Wegnahme ein berechtigtes Interesse hat.

## Abschnitt IV

## Kosten der Wohnungsnutzung

## § 23

## Kostenträger

- (1) Die Kosten für
- a) Wasserverbrauch,
  - b) Heizung und Warmwasserversorgung,
  - c) elektrischen Strom und Gas,
  - d) Wartung und Betrieb von gemeinschaftlichen Einrichtungen,

e) Treppenhausbeleuchtung,

f) Treppenhausreinigung

hat der Dienstwohnungsinhaber neben der Dienstwohnungsvergütung zu tragen, sonstige sich aus der Wohnungsnutzung ergebenden Kosten nur, wenn dies durch den Bundesminister der Finanzen ausdrücklich vorgeschrieben ist. Im übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 24 bis 29.

(2) Soweit Kosten nach Absatz 1 zunächst von der hausverwaltenden Behörde gezahlt werden, sind sie vom Dienstwohnungsinhaber zu erstatten. Die Art der Erstattung bestimmt die Aufsichtsbehörde.

(3) Für Umlagebeträge, bei denen am Ersten des jeweiligen Monats noch nicht feststeht, in welcher Höhe sie von dem Dienstwohnungsinhaber zu leisten sind, können monatlich gleichbleibende Abschlagsbeträge (auf eine Deutsche Mark abgerundete Pauschalbeträge) festgesetzt werden. Der Ausgleich ist nach den tatsächlich zu zahlenden Beträgen jährlich sowie nach Wechsel des Dienstwohnungsinhabers vorzunehmen.

## § 24

## Wasserverbrauch

Die Kosten des Wasserverbrauchs (einschließlich der Zählermiete) werden durch die hausverwaltende Behörde auf den Dienstwohnungsinhaber umgelegt, wenn diese Kosten von ihr verauslagt werden; in den Fällen, in denen in einem Gebäude sowohl Diensträume als auch Dienstwohnungen vorhanden sind, ist dabei der Wasserverbrauch der Behörde zu berücksichtigen. Sind Wasserzähler für die einzelnen Dienstwohnungen nicht vorhanden, so sind die Kosten in der Regel nach dem Verhältnis der Wohnflächen umzulegen, die der Festsetzung der Mietwerte zugrunde liegen. Die hausverwaltende Behörde kann einen anderen Umlegungsmaßstab anwenden, wenn dieser ortsüblich ist. Bei unverhältnismäßig großem Wasserverbrauch einzelner Dienstwohnungsinhaber kann die Kostenverteilung angemessen geändert werden.

## § 25

## Kostenverteilung bei Sammelheizung und zentraler Warmwasserversorgung

(1) Die hausverwaltende Behörde legt die von ihr verauslagten Kosten des Betriebs einer Sammelheizung oder einer zentralen Warmwasserversorgungsanlage auf die Wohnungsinhaber um. Sind Wärmemesser nicht vorhanden, so sind die Kosten des Betriebs

- a) der Sammelheizung nach Quadratmetern Wohnfläche der beheizbaren Räume,
- b) der zentralen Warmwasserversorgungsanlage nach dem Verhältnis der Wohnflächen, die der Festsetzung der Mietwerte zugrunde liegen, umzulegen.

(2) Die Kosten des Betriebs einer Sammelheizung und einer zentralen Warmwasserversorgungsanlage umfassen die Kosten

- a) der Brennstoffe einschließlich der Kosten für Heizstrom,
- b) für Anfuhr der Brennstoffe und Schlackenabfuhr und
- c) der Bedienung und Wartung.

(3) Betreiben die Dienstwohnungsinhaber die Sammelheizung oder auch die zentrale Warmwasserversorgungsanlage selbst, so legen sie die Kosten des Betriebs nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 auf die beteiligten Wohnungsinhaber um; an Stelle des Umlegungsmaßstabes in Absatz 1 Satz 2 können sie einen anderen Maßstab vereinbaren. Zur Durchführung kann die Hausordnung (§ 15) das Nähere regeln.

(4) Ergeben sich für den Dienstwohnungsinhaber bei dem Betrieb einer Sammelheizung trotz sparsamster Bewirtschaftung unzumutbare Härten, so kann die oberste Dienstbehörde auf Antrag im Falle des Absatzes 1 den Umlegungsbetrag mindern, in anderen Fällen einen Heizkostenzuschuß gewähren. Die Heizkostenumlage (Absatz 1) darf höchstens und nur in Ausnahmefällen bis zu dem Heizkostenbeitrag gemindert werden, der sich bei Anwendung des § 26 Absätze 1 bis 7 ergeben würde; der gleiche Maßstab ist bei Gewährung eines Heizkostenzuschusses zu berücksichtigen. Eine sogenannte Mehrraumofenheizung gilt nicht als Sammelheizung.

(5) Hat die oberste Dienstbehörde die Heizkostenumlage gemindert oder einen Heizkostenzuschuß gewährt (Absatz 4), so kann sie die Aufsichtsbehörde ermächtigen, für weitere vier Jahre im Rahmen dieser Entscheidung zu verfahren.

#### § 26

##### Entgelt bei Anschluß der Heizung an dienstliche Versorgungsleitungen

(1) Ist eine Dienstwohnung an eine Sammelheizung angeschlossen, die auch zur Heizung von Diensträumen dient, so ist für die gelieferte Wärme ein einheitliches Entgelt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zu entrichten.

(2) Das einheitliche Entgelt berechnet sich je Quadratmeter Wohnfläche der beheizbaren Räume und je Heizperiode

- a) bei Verwendung von festen Brennstoffen nach dem ortsüblichen Preis frei Keller für eine mit 50 kg angenommene Verbrauchsmenge von Brechkoks II;
- b) bei Verwendung von flüssigen Brennstoffen nach dem ortsüblichen Preis frei Lagerraum für eine mit 38 kg angenommene Verbrauchsmenge von Heizöl EL.

Stichtag für den Koks- und Heizölpreis ist der 1. Juli für die folgende Heizperiode (1. Oktober bis 30. April).

(3) Bei der Berechnung des Entgelts ist von der tatsächlich beheizbaren, höchstens jedoch von folgender Wohnfläche auszugehen:

Stufe	bei Beamten der Bes.-Gr.	Wohnfläche qm
1	B 9 bis B 11	150
2	A 16, B 2 bis B 8	130
3	A 11 bis A 15, B 1	100
4	A 8 bis A 10	80
5	A 6 und A 7	70
6	A 1 bis A 5	50

(4) Das Entgelt ist mit der Dienstwohnungsvergütung für die Monate Oktober bis einschließlich April (Heizperiode) mit je  $\frac{1}{7}$  des für die Heizperiode in Betracht kommenden Betrages zu entrichten, wenn die Dienstwohnung während der ganzen Heizperiode zugewiesen war. War sie nicht während der ganzen Heizperiode zugewiesen, so wird das Entgelt für dieselbe Zeit erhoben, für die während der Heizperiode die Dienstwohnungsvergütung zu zahlen ist. War sie während der Heizperiode für Teile eines Monats zugewiesen, so beträgt das Entgelt hierfür täglich  $\frac{1}{30}$  des Monatsbetrages.

(5) Ist die Sammelheizung an Sonn- und Feiertagen außer Betrieb oder derart eingeschränkt, daß die Dienstwohnung unzureichend beheizt wird, so wird das monatliche Entgelt um ein Siebtel des Monatsbetrages ermäßigt; es wird um ein weiteres Siebtel ermäßigt, wenn die Sammelheizung auch an Sonnabenden außer Betrieb oder entsprechend eingeschränkt ist.

(6) Das Entgelt ist nach den vorstehenden Absätzen auch zu berechnen, wenn der Dienstwohnungsinhaber die Sammelheizung aus persönlichen Gründen zeitweilig nicht oder nur in geringem Umfang in Anspruch nimmt.

(7) Kann die verbrauchte Wärme durch Wärmemesser festgestellt werden, so ist das Entgelt nach dem Wärmeverbrauch zu bemessen; der Berechnung sind die in § 25 Abs. 2 genannten Kosten zugrunde zu legen. Ergeben sich hierbei für den Dienstwohnungsinhaber trotz sparsamer Wärmeentnahme empfindliche Härten, so kann die oberste Bundesbehörde oder die von ihr ermächtigte Behörde das Entgelt auf Antrag mindern; äußerstenfalls und nur in Ausnahmefällen kann sie das Entgelt auf denjenigen Betrag herabsetzen, der sich bei Anwendung der Absätze 1 bis 6 ergeben würde.

- (8) Der Bundesminister der Finanzen kann bestimmen, daß
  - a) von dem Stichtag (1. Juli) und von der Heizperiode (Absatz 2) abgewichen wird,
  - b) im Falle des Absatzes 4 das Entgelt nach einem anderen Verfahren entrichtet wird.

#### § 27

##### Entgelt bei Anschluß der Warmwasserversorgung an dienstliche Versorgungsleitungen

(1) Wird die Warmwasserversorgung aus einer auch zur Heizung von Diensträumen dienenden Sammelheizung gespeist, so ist für das gelieferte Warmwasser ein einheitliches Entgelt zu entrichten. Es beträgt während der Heizperiode monatlich  $\frac{1}{6}$  des für die Sammelheizung berechneten monatlichen Entgelts (§ 26).

(2) Bei Beheizung der Warmwasserversorgungsanlage durch eine besondere Heizanlage, die zugleich Warmwasser für dienstliche Zwecke bereitet, wird auch für die Zeit, in der die Sammelheizung außer Betrieb ist, das Entgelt in derselben Höhe wie nach Absatz 1 berechnet.

(3) Beschränkt sich die Warmwasserversorgung regelmäßig auf einzelne Tage in der Woche oder auf Badeeinrichtungen, so kann die Aufsichtsbehörde das Entgelt entsprechend mindern.

(4) § 26 Abs. 4 Sätze 2 und 3 sowie Absatz 7 Satz 1 gelten entsprechend.

#### § 28

##### Kosten für elektrischen Strom, Gas und Fernwärme

Wird elektrischer Strom, Gas oder Fernwärme unmittelbar vom Bund als Erzeuger bezogen, so ist der ortsübliche Preis zu zahlen. § 26 bleibt unberührt.

#### § 29

##### Antennenanlagen

(1) Die Einrichtung von Rundfunk- und Fernsehantennen ist dem Dienstwohnungsinhaber von der Aufsichtsbehörde (§ 6) oder der von ihr hierzu ermächtigten hausverwaltenden Behörde (§ 7) auf vorherigen Antrag widerruflich zu gestatten. Bei der Einwilligung ist der Wohnungsinhaber zu verpflichten,

- a) die Antenne technisch einwandfrei zu erstellen,
- b) die Antenne bei Widerruf der Einwilligung zu entfernen,
- c) bei Entfernung der Antenne oder bei Räumung der Wohnung auf Verlangen der hausverwaltenden Behörde alle Eingriffe in den Gebäudezustand zu beseitigen.

(2) Werden Gemeinschafts-Antennenanlagen zur Verfügung gestellt, so ist die Anbringung von Einzelantennen nicht mehr zu gestatten; bestehende Einwilligungen sind zu widerrufen.

## Abschnitt V

## Dienstwohnungen mit Empfangsräumen

## § 30

## Zuweisung

(1) Dienstwohnungen mit Empfangsräumen dürfen nur für Beamte der Besoldungsgruppen B 3 bis B 11 im Haushaltsplan (Wirtschaftsplan) ausgebracht werden, wenn das die Dienststellung unabweisbar erfordert; sie sind im Haushaltsplan (Wirtschaftsplan) ausdrücklich als „Dienstwohnungen mit Empfangsräumen“ zu bezeichnen.

(2) Die Anzahl der Empfangsräume richtet sich nach den dienstlichen Notwendigkeiten. Es dürfen höchstens 3 Empfangsräume nebst Nebenräumen zugestanden werden; mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen kann für Beamte der Besoldungsgruppe B 11 in besonderen Ausnahmefällen hiervon abgewichen werden.

(3) Die Zuweisung erfolgt durch die oberste Dienstbehörde.

(4) Ein Anspruch auf Zuweisung einer Dienstwohnung mit Empfangsräumen oder auf eine bestimmte Anzahl von Empfangsräumen besteht nicht. Die Zuweisung ist jederzeit widerruflich.

## § 31

## Ausstattung der Empfangsräume

(1) Empfangsräume können mit schriftlicher Einwilligung der obersten Dienstbehörde ganz oder teilweise ausgestattet werden, soweit sie im Haushaltsplan (Wirtschaftsplan) als Empfangsräume mit vollständiger oder teilweiser Ausstattung ausgewiesen sind. Die Kosten für die Instandhaltung und den Ersatz der Ausstattungsgegenstände trägt der Bund. Ein Anspruch auf Ausstattung von Empfangsräumen besteht nicht.

(2) Die für Empfangsräume auf Bundeskosten beschafften Ausstattungsgegenstände sollen vom Dienstwohnungsinhaber in anderen Räumen nicht verwendet werden. Sie sind auf dem Wohnungsblatt (§ 9) zu verzeichnen.

## § 32

Reinigung, Beleuchtung, Beheizung  
von Empfangsräumen

Die notwendigen Kosten der Reinigung, Beleuchtung und Beheizung solcher Empfangsräume, die ausschließlich zu den aus dienstlichen Gründen erforderlichen Veranstaltungen bestimmt sind, trägt der Bund. Benutzt der Dienstwohnungsinhaber oder seine Familie die Empfangsräume auch für persönliche Zwecke, so hat er die Kosten der Reinigung, Beleuchtung und Beheizung selbst zu tragen; doch kann ihm die oberste Dienstbehörde zu den nachgewiesenen Kosten einen angemessenen Zuschuß gewähren.

## § 33

Ziergarten zu Dienstwohnungen mit  
Empfangsräumen

Gehört zu den Empfangsräumen ein Ziergarten, so trägt die hausverwaltende Behörde die Kosten seiner Unterhaltung sowie die Kosten der Beschaffung, der Instandhaltung und des Ersatzes der benötigten Wirtschaftsgeräte, der notwendigen Gartenmöbel und der Sonnen- und Wetterschutzvorrichtungen.

## Abschnitt VI

Empfangsräume außerhalb von Dienst-  
wohnungen

## § 34

(1) Für Beamte der Besoldungsgruppe B 11 — mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen in besonderen Ausnahmefällen auch für Beamte anderer Besoldungsgruppen —, die nicht Inhaber von Dienstwohnungen sind, können Empfangsräume im Haushaltsplan ausgebracht werden, wenn dies die Dienststellung unabweisbar erfordert. Ein Anspruch auf Anerkennung von Empfangsräumen besteht nicht. Die Anerkennung ist jederzeit widerruflich.

(2) Die Kosten für die Empfangsräume trägt der Bund.

(3) § 30 Abs. 2 sowie §§ 31 bis 33 gelten entsprechend.

## Abschnitt VII

## Anwendung der Abschnitte I bis VI

## § 35

## Richter und Soldaten

Die Abschnitte I bis VI gelten auch für Richter im Bundesdienst, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit.

## Abschnitt VIII

Dienstwohnungen für Angestellte  
und Arbeiter

## § 36

## Geltungsbereich

Nach § 65 des Bundes-Angestelltentarifvertrages (mit der dort vorgesehenen Maßgabe) und nach § 69 des Manteltarifvertrages für Arbeiter des Bundes gelten die Abschnitte I bis VI mit Ausnahme des § 3 auch für die Angestellten und Arbeiter des Bundes, soweit sich aus den nachstehenden Vorschriften nichts anderes ergibt.

## § 37

Dienstwohnungsverhältnis, Erhöhung  
des Mietwerts

(1) Das Dienstwohnungsverhältnis ist privatrechtlicher Natur.

(2) Sind bauliche und andere Maßnahmen geplant, die zu einer Erhöhung des Mietwerts führen (§ 8 Abs. 4 Satz 1), so dürfen sie erst ausgeführt werden, wenn sich der Dienstwohnungsinhaber schriftlich verpflichtet hat, abweichend von den Kündigungsfristen des Bürgerlichen Gesetzbuches die auf dem neuen Mietwert beruhende höhere Dienstwohnungsvergütung nach Maßgabe des § 12 Abs. 2 zu entrichten. Kommt eine solche Einigung nicht zustande, so entscheidet die oberste Dienstbehörde, ob die geplanten mietwerterhöhenden Maßnahmen gleichwohl auszuführen sind.

(3) Führt die Nachprüfung des Mietwerts (§ 8 Abs. 4 Satz 2) zu einer Erhöhung, so richtet sich der Zeitpunkt des Wirksamwerdens der sich hieraus ergebenden neuen Dienstwohnungsvergütung nach der entsprechenden Kündigungsfrist des Bürgerlichen Gesetzbuches für den im nachstehenden Absatz 4 Satz 1 bezeichneten Wohnraum. Ist der Mietwert zu erhöhen, weil sich die in ihm enthaltenen Betriebskosten verändert haben oder

weil neue Betriebskosten, die in den Mietwert einzurechnen sind, entstanden sind, so richtet sich der Zeitpunkt des Wirksamwerdens der sich hieraus ergebenden neuen Dienstwohnungsvergütung — abweichend von Satz 1 — nach § 12 Abs. 2.

(4) Für die Beendigung des Dienstwohnungsverhältnisses (§ 11) gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über Wohnraum, der im Rahmen des Dienstverhältnisses überlassen ist (§ 565 e BGB). Im Fall des § 11 Abs. 2 Buchst. b) endet das Dienstwohnungsverhältnis stets mit Ablauf des Tages, an dem die Dienstwohnung geräumt wird.

(5) Ist ein versetzter Dienstwohnungsinhaber aus nicht in seiner Person liegenden Gründen an der fristgerechten Räumung der Dienstwohnung verhindert (z. B. wegen Wohnungsmangels am neuen Dienstort oder — bei Versetzung innerhalb des Dienstortes — mangels anderweitiger Wohnmöglichkeit), so hat er nach Ablauf der nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch für die Beendigung des Dienstwohnungsverhältnisses sich ergebenden Frist (Absatz 4) weiterhin als Nutzungsentuschädigung die gleiche Vergütung zu zahlen, wie wenn das Dienstwohnungsverhältnis noch bestanden hätte, höchstens jedoch bis zum Ende des Jahres, das mit Ablauf des Monats begonnen hat, in dem der Dienstwohnungsinhaber aus dem bisherigen Dienstposten ausgeschieden ist.

### § 38

#### Raumausdehnung

Die Angestellten und Arbeiter werden den in § 10 Abs. 7 genannten Stufen wie folgt zugeordnet:

	Stufe
a) übertarifliche Angestellte	2
Ist mit übertariflichen Angestellten eine Vergütung in Höhe der Dienstbezüge eines Beamten einer bestimmten Besoldungsgruppe vereinbart, so werden sie der für diese Besoldungsgruppe geltenden Stufe zugeordnet.	
b) Angestellte der Vergütungsgruppen	
IV a bis I a, Kr. X	3
V c bis IV b, Kr. VI bis IX	4
VII und VI, Kr. III bis V	5
X bis VIII, Kr. I und II	6
c) Arbeiter	6

### § 39

#### Höchste Dienstwohnungsvergütung

Die Dienstwohnungsvergütung (§ 12) darf den Betrag nicht übersteigen, der als höchste Dienstwohnungsvergütung für Angestellte und Arbeiter festgesetzt ist.

### § 40

#### Anrechnung der Dienstwohnungsvergütung

Die Dienstwohnungsvergütung für einen Kalendermonat ist von den am Zahltag des gleichen Kalendermonats zu zahlenden Bezügen (Vergütung oder Lohn) einzubehalten.

### § 41

#### Entgelt bei Anschluß der Heizung und der Warmwasserversorgung an dienstliche Versorgungsleitungen

Für die Zuordnung der Angestellten und Arbeiter zu den in § 26 Abs. 3 genannten Stufen gilt § 38 entsprechend.

## Abschnitt IX

### Schlußvorschriften

#### § 42

#### Allgemeine Ausnahmeregelungen

Der Bundesminister der Finanzen kann von § 4 allgemein Abweichungen zulassen, wenn die besonderen dienstlichen Verhältnisse in einzelnen Dienstzweigen es erfordern.

#### § 43

#### Inkrafttreten

Diese allgemeine Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1970 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt treten die Vorschriften über Dienstwohnungen vom 30. 1. 1937 (RBB S. 9) sowie die Vorschriften über Werkdienstwohnungen vom 30. 1. 1937 (RBB S. 23) in der Fassung der Verordnung vom 9. 12. 1938 (RBB S. 383) außer Kraft.

#### Anlage 5

Ev.-Luth. Landeskirchenamt

Az.: 3550 — 67 — X/7

Kiel, den 3. März 1967

An die

Propsteivorstände

— mit Überdrucken für die Kirchengemeinden

und an die

Landeskirchlichen Werke

Betr.: Vergabe von Dienst- und Werkdienstwohnungen an Kirchenbeamte, Angestellte und Arbeiter

Bezug: Richtlinien über Wohnungsfürsorgemaßnahmen in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 5. Mai 1966 (Kirchl. Ges.- u. V.-Blatt S. 93)

Unter Abschnitt D Absatz III der vorstehend aufgeführten Wohnungsfürsorgelinien ist darauf hingewiesen worden, daß Dienst- und Werkdienstwohnungen kirchlichen Mitarbeitern nur dann zugewiesen werden dürfen, wenn diese aus dienstlichen Gründen auch außerhalb der regelmäßigen Dienstzeit am Ort der Dienstleistung oder in unmittelbarer Nähe von diesem erreichbar sein müssen. Dieses Erfordernis ergibt sich aus Nr. 3 Absatz 2 der Dienstwohnungsverordnungen und Nr. 3 Absatz 1 der Werkdienstwohnungsverordnungen, die auf die kirchlichen Mitarbeiter gemäß Verwaltungsanordnung des Landeskirchenamts vom 27. Februar 1961 — J.-Nr. 3780/61 — (jetzt § 4 der Dienstwohnungsverordnungen vom 16. Februar 1970 — Anlage 4 —) entsprechend Anwendung finden.

Die Anwendung der genannten Vorschrift hat bei bestimmten Mitarbeitergruppen zu Zweifelsfragen geführt. Zur Erläuterung der Vorschrift werden deshalb die nachstehenden Hinweise gegeben:

1. Maßstab für die Entscheidung der Frage, ob eine Wohnung als Dienst- bzw. Werkdienstwohnung oder als Mietwohnung vergeben wird, kann nur die dienstliche Notwendigkeit sein. Das bedeutet, daß Wohnungen als Dienst- oder Werkdienstwohnungen nur einzuräumen sind, wenn die oben genannte dienstliche Voraussetzung in der Person des Wohnungsinhabers erfüllt ist.
2. Die Voraussetzung für die Einräumung einer Dienst- bzw. Werkdienstwohnung ist — wie sich bereits aus Abschnitt D III der Wohnungsfürsorgelinien ergibt — in der Regel erfüllt bei Hauswarten, Kirchendienern, Kraftfahrern, Ge-

meindeschwestern und Mitarbeitern mit ähnlichen Funktionen. Als Mitarbeiter mit ähnlichen Funktionen können im allgemeinen angesehen werden

- a) Küster, Hausmeister, Amtsmeister, Betriebsmeister,
  - b) Friedhofswärter und ggf. Friedhofsverwalter,
  - c) Heimleiter und Hausdamen,  
ferner in besonderen Fällen
  - d) Kindergartenleiterinnen,
  - e) Sozialarbeiter, die auf Grund fürsorgerischer Tätigkeit jederzeit erreichbar sein müssen.
3. Die Voraussetzung für die Einräumung einer Dienst- bzw. Werkdienstwohnung ist in der Regel nicht erfüllt bei folgenden Mitarbeitergruppen:
- a) Verwaltungsangestellte und -beamte,
  - b) Kirchenmusiker,
  - c) Lehrkräfte für Religionsgespräche,
  - d) Haus- und Familienpflegerinnen, Pflegehelferinnen, Pfleger(innen),
  - e) Sozialsekretäre,
  - f) Kindergärtnerinnen, Kinderpflegerinnen, Helferinnen,
  - g) Angestellte im Wirtschafts- und Küchendienst.
4. Bei Gemeindehelfer(n)(innen), Gemeinde- und Jugenddiakonen, Jugendwarten, Erziehern sowie büroleitenden Beamten und Angestellten kann es je nach Lage des Einzelfalls aus dienstlichen Gründen erforderlich sein, daß eine bestimmte Wohnung als Dienst- bzw. Werkdienstwohnung zugewiesen wird. Die Entscheidung dieser Frage liegt jeweils im pflichtgemäßen Ermessen der Anstellungskörperschaft, die dabei prüfen muß, ob der gewünschte dienstliche Zweck nicht auch bei Vergabe der betreffenden Wohnung als Mietwohnung erreicht wird.
5. Wohnungen dürfen insbesondere nicht deshalb als Dienst- oder Werkdienstwohnung eingeräumt werden, weil die zu erhebende Dienst- bzw. Werkdienstwohnungsvergütung niedriger ist als der Mietwert der Wohnung und die zu zahlende Miete. Aber auch sonstige Gründe nichtdienstlicher Art (vgl. hierzu oben Ziff. 1, z. B. weiter Weg zur Arbeitsstelle oder ungünstige Verkehrsverbindung, geteilte

Arbeitszeit oder Dienst in den Abendstunden oder auch der Anreiz zur Gewinnung bestimmter Mitarbeiter) stellen keine Begründung für die Einräumung einer Wohnung als Dienst- oder Werkdienstwohnung dar. In diesen Fällen ist nur eine Vermietung (vgl. hierzu Abschnitt C der Wohnungsfürsorgetrichtlinien) zulässig.

6. Nach Abschnitt E Absatz II der Wohnungsfürsorgetrichtlinien sind bestehende Miet- und Dienstwohnungsverhältnisse den Vorschriften der Abschnitte C und D aaO. baldmöglichst anzupassen. Sind die Voraussetzungen für die Vergabe von Wohnungen als Dienst- oder Werkdienstwohnungen nicht oder nicht mehr erfüllt, ist die Umwandlung in Mietwohnungen spätestens beim nächsten Wechsel des Wohnungsinhabers vorzunehmen. In allen Fällen ist regelmäßig der Mietwert der Wohnungen nachzuprüfen.
7. Das Landeskirchenamt sieht die wegen der Vergabe von Dienst- und Werkdienstwohnungen eingegangenen Anfragen mit dieser Rundverfügung als erledigt an.

Im Auftrage:  
gez. Dr. Mann

\*

#### Anlage 6

#### Neuregelung der Berechnung der örtlichen Mietwerte für Dienst-, Werkdienst- und Landesmietwohnungen in Alt- und Neubauten

(Auszug aus dem Amtsblatt für Schleswig-Holstein 1967, Seite 189)

#### Abschnitt II

A. Wohnraum, der bis zum 20. Juni 1948 bezugsfertig geworden ist

1. Der monatliche Mietwert ist durch Vervielfältigung der Zahl der **qm der Wohnfläche mit dem maßgeblichen Betrag** der nachstehenden Tabelle zu ermitteln, wobei jeweils der Ausstattungszustand der Dienst-, Werkdienstwohnung (Komfort) am 1. Juli 1967 zugrunde zu legen ist:

in Gemeinden	bezugsfertig von bis	bei Wohnungen					
		mit Sammelheizung		ohne Sammelheizung			
		mit Bad	ohne Bad	mit Bad	ohne Bad		
					mit Toilette in der Wohnung	mit Toilette im Hause	mit Toilette außerhalb des Hauses
		DM	DM	DM	DM	DM	DM
unter 20 000 Einw.	1918	1,55	1,25	1,25	1,15	1,—	0,75
	1919—20. 6. 1948	1,65	1,30	1,30	1,20	1,05	0,80
von 20 000 bis unter 100 000 Einw.	1918	1,75	1,40	1,40	1,25	1,10	0,85
	1919—20. 6. 1948	1,80	1,45	1,45	1,30	1,15	0,90
von 100 000 Einw. und mehr	1918	1,90	1,55	1,55	1,45	1,20	0,90
	1919—20. 6. 1948	2,—	1,65	1,65	1,50	1,25	1,—

2. Als Bad im Sinne der Tabelle gilt eine Badeeinrichtung (Wannen- oder Duschbad) mit einem Warmwasserbereiter.
3. Die Wohnflächen sind nach den §§ 25, 26 und 27 Abs. 1 der I. Berechnungsverordnung (I. BVO) vom 20. November 1950/17. Oktober 1957 (BGBl. 1950 S. 753, 1957 I S. 1719) zu berechnen (Anlage 7). Betragen die nach § 25 der I. BVO anrechenbaren Grundflächen von Fluren, Dielen und sonstigen Nebenräumen mehr als 10 v.H. der Wohnfläche, so bleibt für die Berechnung die Hälfte der Mehrfläche außer Betracht.
4. Soweit die Wohnung nach Lage, Ausstattung oder sonstigen Umständen von der Norm abweicht, können wertgerechte Zu- und Abschläge auf die Tabellensätze nach Ziff. 1 berechnet werden. Das gilt auch für Keller- und Barackenwohnungen (Anlage 8).
5. Neben dem so ermittelten Betrag sind bei der Ermittlung des örtlichen Mietwertes weiterhin Umlagen für Mehrbelastungen, Untermietzuschläge und der Nutzwert für den Hausgarten zu berücksichtigen.

Für die richtige Ermittlung der auf eine Wohnung entfallenden anteiligen Umlagen wegen Mehrbelastung sind ausschließlich die hausverwaltenden Behörden verantwortlich.

6. Wird der Wohnwert nach dem 1. Juli 1967 verbessert (Wertverbesserung), so ist der Mietwert zu erhöhen, und zwar

- a) bei baulichen Verbesserungen und bei Einrichtungen um jährlich 7 ‰,
- b) bei Ausbau einer Verkehrsfläche, Hausanschluß an Versorgungsleitungen, Herstellung von Wasserversorgungsanlagen und/oder Anlage einer Kanalisation um jährlich 3 ‰

der aufgewendeten Mittel abzüglich des nachstehend bezeichneten Mehraufwandes. Bei der Erhöhung bleibt ein ins Gewicht fallender Mehraufwand, der nur durch besondere Umstände des Einzelfalles entstanden ist, unberücksichtigt. Dazu gehören insbesondere die den üblichen Aufwand für die wertverbessernde Maßnahme übersteigenden Kosten, die durch abseitige Lage der Wohnung oder bei Einbau von Bad, WC oder Zentralheizung durch ungünstigen Grundriß der Wohnung verursacht worden sind.

Liegt im Falle von Wertverbesserungen der unter a) aufgeführten Art der durch die Hinzurechnung von jährlich 7 ‰ der aufgewendeten Mittel berechnete neue Mietwert, der sich für die wertverbesserte Wohnung nach den Ziffern 1. bis 4. ergibt, so ist der letztgenannte Mietwert maßgebend.

Der Wohnungsinhaber ist vor Beginn der Bauarbeiten zu a) über den Zweck und Umfang der Maßnahme zu unterrichten und ausdrücklich auf die spätere Erhöhung des Mietwertes hinzuweisen. Die Arbeiten dürfen nur in Angriff genommen werden, wenn sich der Wohnungsinhaber der hausverwaltenden Behörde gegenüber v o r h e r schriftlich mit der Zahlung der höheren (Werk-)Dienstwohnungsvergütung bei (Werk-)Dienstwohnungen, soweit sie sich

aus der Mietwerterhöhung ergibt, einverstanden erklärt hat. Der erhöhte Betrag ist vom Ersten desjenigen Monats an bei (Werk-)Dienstwohnungen der Festsetzung der Wohnungsvergütung zugrunde zu legen, der auf die Fertigstellung der baulichen Veränderung folgt.

B. Wohnraum, der n a c h dem 20. Juli 1948 bezugsfertig geworden ist

1. Der monatliche Mietwert ist durch Vervielfältigung der Zahl der qm der Wohnfläche mit dem maßgeblichen Betrag der nachstehenden Tabelle zu ermitteln:

Tabelle

2. Bei den bereits bezogenen Wohnungen ist die am 1. Juli 1967, bei später errichteten Wohnungen die im Zeitpunkt der Beziehbarkeit maßgebende Ortsklasse zugrunde zu legen.
3. Die Tabellensätze der Ziff. 1 gelten für Wohnungen mit normaler Ausstattung. Die Normalausstattung einer Wohnung ist in der Anlage 8 festgelegt. Soweit die Wohnung nach Lage, Ausstattung oder sonstigen Umständen von der Norm abweicht, sind die nach Ziff. 1 ermittelten Tabellensätze durch Zu- und Abschläge zu verändern. Die Höhe der zulässigen einzelnen Zu- und Abschläge ist aus der Anlage 8 ersichtlich. Ob und welche Zu- und Abschläge zu machen sind, entscheidet auf Vorschlag der hausverwaltenden Behörde das Landesamt für Vermögens- und Schuldenverwaltung. Erforderlichenfalls ist das zuständige Landesbauamt zu hören.
4. Die Wohnflächen sind nach den §§ 42, 43 und 44 Abs. 1 und 2 der II. Berechnungsverordnung (II. BVO) i. d. F. vom 1. August 1963 (BGBl. I S. 594) zu berechnen (Anlage 9).
5. Neben dem so ermittelten Betrag sind Mehrbelastungen, die nach der Bezugsfertigkeit der Wohnung entstanden sind oder künftig entstehen, vom Zeitpunkt des Entstehens an anteilig auf die Wohnungen umzulegen. Dazu gehören insbesondere
  - a) laufende öffentliche Lasten des Grundstücks, namentlich die Grundsteuer,
  - b) Kosten der Straßenreinigung und Müllabfuhr,
  - c) Kosten der Entwässerung,
  - d) Kosten der Schornsteinreinigung,
  - e) Kosten der Sach- und Haftpflichtversicherung und
  - f) sonstige umlagefähige Kosten.

Für die richtige Ermittlung der auf eine Wohnung entfallenden anteiligen Umlagen wegen Mehrbelastung sind ausschließlich die hausverwaltenden Behörden verantwortlich.

Untermietzuschläge und Nutzwerte für Hausgärten sind wie bisher im örtlichen Mietwert zu erfassen.

Jahre der Bezugsfertigkeit	1948	1953	1955	1957	1959	ab 1963	ab 1964	ab 1965	ab 1966
	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
Ortsklasse S	1,65	1,70	1,80	1,90	2,10	2,20	2,40	2,70	2,85

Hausverwaltende Stelle:

Ort, Datum

Haushaltsstelle:

**Berechnungsbogen**

Neuberechnung des örtl. Mietwertes gem. Bekanntmachung des Landeskirchenamts

vom .....

Dienstgebäude (Ort, Straße, Geschoß — links/rechts —):

Wohngebäude (Ort, Straße, Geschoß — links/rechts —):

Dienstwohnung (DW)

Werkdienstwohnung (WDW)

zugewiesen am :

erstmalig bezugsfertig seit :

Wohnungsinhaber (Name, Dienststellung) :

Ortsklasse :

höchste DW-Vergütung DM:

höchste WDW-Vergütung DM:

Die Kosten der Schönheitsrep. trägt  die kirchliche Körperschaft

der Wohnungsinhaber

				Zu-	Ab-	Begründung
				schlag	schlag	
				%	%	
Altbau bis 20. 6. 1948	<input type="checkbox"/>					
Neubau ab 21. 6. 1948	<input type="checkbox"/>					
1. Anrechenbare Wohnfläche	}	der Dienstwohnung	: qm			
		der Werkdienstwohn.	: qm			
		der Mietwohnung	: qm			
2.1 Maßgeblicher Mietsatz lt. Tabelle			: DM			
2.2 Zuschlag (s. nebenstehend)			: DM			
2.3 Abschlag (s. nebenstehend)			: DM	% Zuschlag/Abschlag von 2.1		
3. Berichtigter Mietsatz je qm/mtl.			: DM	DM Abschlag — 2.3 —		
4. Berichtigter Mietsatz insges. (Ziff. 1 × Ziff. 3)			: DM			
5. Zuschlag nach Anl. 8 Ziff. 2 a		zu 1:	DM	d. s. .... qm	je .....	DM
		zu 4:	DM	d. s. .... lfd. mtr. je	.....	DM
		zu 5:	DM	d. s. .... lfd. mtr. je	.....	DM
6.1 Umlagen für Mehrbelastungen			: DM			
6.2 Nutzwert des Hausgartens			: DM	d. s. .... qm		DM: 12
6.3 Untermietzuschlag			: DM			
6.4 Mieterhöhungen wegen Wertverbesserungen nach dem 1. 7. 1968			: DM			
7. ....			: DM			
8. Neuer örtl. Mietwert (Sa. 4 bis 7) mtl.			: DM	ab .....		
<b>Nebenausgaben</b>						
1. Pachtgarten			: DM			
2. Heizkostenbeitrag			: DM			
3. weitere Nebenabgaben			: DM			

Aufgestellt: Unterschrift:

Amtsbezeichnung:

Ort, Datum:

6. Wird der Wohnwert der Wohnung nach dem 1. Juli 1967 verbessert, so ist Abschnitt II A Ziff. 6 dieses Erlasses entsprechend anzuwenden. Liegt im Falle von Wertverbesserungen der unter Abschnitt II A Ziff. 6 Buchst. a) aufgeführten Art der durch die Hinzurechnung von jährlich 7% der aufgewendeten Mittel berechnete neue Mietwert unter dem Mietwert, der sich für die wertverbesserte Wohnung nach den vorstehenden Ziffern 1.—4. ergibt, so ist der letztgenannte Mietwert maßgebend.

#### C. Sonstige Bestimmungen

1. Diese Vorschriften gelten für landeseigene Dienst-, Werkdienstwohnungen. Bei angemieteten Wohnungen ist der vom Land an den Vermieter zu zahlende Mietzins zusätzlich etwaiger Umlagen, Zuschläge usw. als örtlicher Mietwert anzusetzen. Die zwischen dem Land und dem Vermieter getroffenen vertraglichen Vereinbarungen werden durch diese Regelung nicht berührt.  
Die Mietwerte von Garagen sind durch Vergleich mit den ortsüblichen Garagemieten zu ermitteln.
2. Die Mietwertsätze gemäß A. und B. setzen voraus, daß der Mieter die Kosten der Schönheitsreparaturen trägt. Trägt diese Kosten — wie bei allen Dienst- und Werkdienstwohnungen — das Land, so sind diese Mietwerte um einen Zuschlag von 0,14 DM/qm zu erhöhen. Auf dem Berechnungsbogen ist anzugeben, ob das Land oder der Wohnungsinhaber die Kosten der Schönheitsreparaturen trägt.
3. gestrichen.
4. Nach der Festsetzung befragen die hausverwaltenden Behörden die Mieter, ob sie freiwillig bereit sind, einer Mietanhebung auf den neuen Satz des örtlichen Mietwerts zuzustimmen.

Für den Fall, daß es zu einer freiwilligen Vereinbarung zwischen der hausverwaltenden Behörde und den Mietern nicht kommt, ist die schriftliche Kündigung zum Zwecke der Mieterhöhung auszusprechen. Dabei sind die Kündigungsbeschränkungen der §§ 556 a, 565 und 565 a BGB zu beachten.

•

#### Anlage 7

##### Erste Berechnungsverordnung Wohnflächenberechnung

#### § 25

##### Wohnfläche

(1) Die Wohnfläche einer Wohnung ist die Summe der anrechenbaren Grundflächen der Räume, die ausschließlich zu der Wohnung gehören.

(2) Die Wohnfläche eines einzelnen Wohnraumes besteht aus dessen anrechenbarer Grundfläche; hinzuzurechnen ist die Grundfläche der Räume, die ausschließlich zu diesem Wohnraum gehören.

(3) Zur Wohnfläche gehört nicht die Grundfläche von

1. Dachböden, Kellern, Trockenräumen, Waschküchen;
2. Wirtschaftsräumen, wie Wasch- und Futterküchen, Vorratsräumen, Ställen, Abstellräumen, Schuppen;
3. gewerblichen Räumen, wie Läden, Werkstätten, Lagerräumen.

#### § 26

##### Berechnung der Grundfläche

(1) Die Grundfläche eines Raumes ist aus den Fertigmaßen oder den Rohbaumaßen zu ermitteln.

(2) Fertigmaße sind die lichten Maße zwischen den Wänden ohne Berücksichtigung von Wandgliederungen, Wandbekleidungen, Scheuerleisten, Öfen, Heizungskörpern, Herden und dergleichen.

(3) Werden die Rohbaumaße zugrunde gelegt, so sind diese um die Putzdicke oder die errechneten Grundflächen um 3 vom Hundert zu kürzen.

(4) Von den errechneten Grundflächen sind abziehen die Grundflächen von Schornstein- und sonstigen Mauervorlagen, freistehenden Pfeilern und Säulen, wenn sie in der ganzen Raumhöhe durchgehen und über eine geringfügige Grundfläche hinausgehen, sowie von Treppen mit über drei Steigerungen.

(5) Zu den errechneten Grundflächen sind hinzuzurechnen die Grundflächen

1. von Fenster- und offenen Wandnischen, die bis zum Fußboden herunterreichen und mehr als 13 Zentimeter tief sind,
2. von Erkern und Wandschränken, die eine Grundfläche von mindestens 0,5 Quadratmeter haben,
3. von Raumteilen unter Treppen, soweit die lichte Höhe mindestens 2 Meter ist.

(6) Wird die Grundfläche nach den Rohbaumaßen ermittelt, so bleibt die hiernach berechnete Wohnfläche maßgebend, es sei denn, daß von der Bauzeichnung abweichend gebaut ist.

#### § 27

##### Anrechenbare Grundfläche

(1) Zur Ermittlung der Wohnfläche werden angerechnet

1. voll:  
Grundflächen von Räumen und Raumteilen mit einer lichten Höhe von 2 Metern;
2. zur Hälfte:  
Grundflächen von Räumen und Raumteilen mit einer lichten Höhe zwischen 1 und 2 Metern und von Wintergärten und ähnlichen, nach allen Seiten geschlossenen Räumen;
3. Grundflächen, die nicht nach allen Seiten umbaut sind, wie Balkone, Loggien;
4. nicht:  
Grundflächen von Räumen und Raumteilen mit einer lichten Höhe von weniger als 1 Meter.

(2) Bei Einfamilienhäusern können für Haus- und Treppenterrassen von der ermittelten Grundfläche der Wohnung (ohne Einliegerwohnung) 10 vom Hundert abgezogen werden.

•

#### Anlage 8

##### Ausstattungsübersicht, Zu- und Abschläge

1. Wohnungen mit Normalausstattung enthalten im allgemeinen  
Speisekammer bzw. Speiseschrank,  
WC,  
Bad oder Dusche,  
Wasseranschluß mit je einer Zapfstelle für Küche, Bad und WC,  
Gasanschluß oder Eltanschluß in der Küche,  
Eltanschluß für alle Räume,

Leimfarbenanstrich der Wände aller Räume bzw. einfache Tapezierung der Wohn- und Schlafräume, Wandverfliesung in Bad und Küche hinter den Objekten.

2. Bei Wohnungen, die von der Norm abweichen, sind folgende Zu- und Abschläge zu oder vom Grundbetrag des nach Ziff. 2.1 der Anlage 2 ermittelten Mietrichtsatzes zu machen:

a) Zuschläge:

- |  |                 |
|--|-----------------|
| 1. Schönheitsreparaturen auf Kosten der hausverwaltenden Stelle 0,14 DM/qm   |                 |
| 2. Doppel- oder Verbundfenster in Wohnräumen   | 3 0/0           |
| 3. Rundumverfliesung der Wände in Küche, Bad und WC (je nach Art und Umfang)   | 3—5 0/0         |
| 4. Parkettfußböden in allen Wohn- und Schlafräumen (bei einem Teil der Wohn- und Schlafräume entsprechend niedriger) | 5 0/0           |
| 5. Einbauschränke, je lfd. m Schrank 0,20—0,50 DM/mtl.   |                 |
| 6. Verkleidung der Wände mit Holz oder Kunststoffen, je lfd. m 0,10—0,20 DM/mtl.                                     |                 |
| 7. Zentralheizung — Etagenheizung Öl<br>Koks   | 10 0/0<br>7 0/0 |
| 8. für Wohnungen in Einfamilienhäusern in geschlossenen Ortschaften  | 5 0/0           |

b) Abschläge

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. Räume über 3,25 m l. Höhe bis  | 5 0/0     |
| 2. Kellerwohnungen (Wohnung unter Erdoberfl.) 20 bis  | 40 0/0    |
| 3. Wohnungen, bei denen sich WC und Wasser außerhalb der Wohnung befinden   | 5 0/0     |
| 4. Wohnungen ohne Speisekammer oder Speiseschrank   | 2 0/0     |
| 5. Wohnungen ohne Bad   | 5 0/0     |
| 6. abseitige Lage der Wohnung in ländlichen Bezirken — über 2 km von geschl. Siedlungen mit Einkaufsmöglichkeiten — bis                                     | 15 0/0    |
| 7. ungünstige Lage der gesamten Wohn- und Schlafräume zur Himmelsrichtung (Nordlage) bis  | 5 0/0     |
| 8. Wohnung in Hinterhäusern bis   | 10 0/0    |
| 9. Wohnung mit ungünstiger Raumanordnung bis  | 3 0/0     |
| 10. Keller- und Bodenräume gehören in angemessenem und üblichen Umfang mietfrei zur Wohnung. Sind solche nicht vorhanden, ist ein Abschlag bis zu zulässig. | 6 0/0     |
| 11. Wohnungen in Heimen, deren Wohnwert dauernd durch Heimbetrieb beeinträchtigt wird   | 10—20 0/0 |
| 12. Wohnungen auf Friedhöfen, im Bereich des Friedhofsbetriebes   | 10—20 0/0 |
| 13. Wohnungen, deren Wohnwert dadurch beeinträchtigt wird, daß sie in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang mit Leichenaufbewahrungsräumen stehen.          | 10—40 0/0 |

Anlage 9

2. Berechnungsverordnung  
Wohnflächenberechnung

§ 42

Wohnfläche

(1) Die Wohnfläche einer Wohnung ist die Summe der anrechenbaren Grundfläche der Räume, die ausschließlich zu der Wohnung gehören.

(2) Die Wohnfläche eines einzelnen Wohnraumes besteht aus dessen anrechenbarer Grundfläche; hinzuzurechnen ist die anrechenbare Grundfläche der Räume, die ausschließlich zu diesem einzelnen Wohnraum gehören.

(3) Die Wohnfläche eines Wohnheimes ist die Summe der anrechenbaren Grundfläche der Räume, die zur alleinigen und gemeinschaftlichen Benutzung durch die Bewohner bestimmt sind.

(4) Zur Wohnfläche gehört nicht die Grundfläche von

1. Zubehörräumen; als solche kommen in Betracht: Keller, Waschküchen, Abstellräume außerhalb der Wohnung, Dachböden, Trockenräume, Schuppen (Holzlegen), Garagen und ähnliche Räume;
2. Wirtschaftsräumen; als solche kommen in Betracht: Futterküchen, Vorratsräume, Backstuben, Räucherammern, Ställe, Scheunen, Abstellräume und ähnliche Räume;
3. Geschäftsräume.

§ 43

Berechnung der Grundfläche

(1) Die Grundfläche eines Raumes ist nach Wahl des Bauherrn aus den Fertigmaßen oder den Rohbaumaßen zu ermitteln. Die Wahl bleibt für alle späteren Berechnungen maßgebend.

(2) Fertigmaße sind die lichten Maße zwischen den Wänden ohne Berücksichtigung von Wandgliederungen, Wandbekleidungen, Scheuerleisten, Öfen, Heizkörpern, Herden und dergleichen.

(3) Werden die Rohbaumaße zugrunde gelegt, so sind die errechneten Grundflächen um 3 vom Hundert zu kürzen.

(4) Von den errechneten Grundflächen sind abzuziehen die Grundflächen von

1. Schornsteinen und anderen Mauervorlagen, freistehenden Pfeilern und Säulen, wenn sie in der ganzen Raumhöhe durchgehen und ihre Grundfläche mehr als 0,1 Quadratmeter beträgt,
2. Treppen mit über drei Steigungen und deren Treppenabsätze.

(5) Zu den errechneten Grundflächen sind hinzuzurechnen die Grundflächen von

1. Fenster- und offenen Wandnischen, die bis zum Fußboden herunterreichen und mehr als 0,13 Meter tief sind,
2. Erkern und Wandschränken, die eine Grundfläche von mindestens 0,5 Quadratmeter haben,
3. Raumteilen unter Treppen, soweit die lichte Höhe mindestens 2 Meter ist.

Nicht hinzuzurechnen sind die Grundflächen der Türnischen.

(6) Wird die Grundfläche auf Grund der Bauzeichnung nach den Rohbaumaßen ermittelt, so bleibt die hiernach berechnete Wohnfläche maßgebend, außer wenn von der Bauzeichnung abweichend gebaut ist. Ist von der Bauzeichnung abweichend gebaut worden, so ist die Grundfläche auf Grund der berichtigten Bauzeichnung zu ermitteln.

## § 44

## Anrechenbare Grundfläche

- (1) Zur Ermittlung der Wohnfläche sind anzurechnen
1. voll:
 

die Grundflächen von Räumen und Raumteilen mit einer lichten Höhe von mindestens 2 Metern;
  2. zur Hälfte:
 

die Grundflächen von Räumen und Raumteilen mit einer lichten Höhe von mindestens 1 Meter und weniger als 2 Metern und von Wintergärten und ähnlichen, nach allen Seiten geschlossenen Räumen;
  3. nicht:
 

die Grundflächen von Räumen oder Raumteilen mit einer lichten Höhe von weniger als 1 Meter.
- (2) Gehören ausschließlich zu dem Wohnraum Balkone, Loggien, Dachgärten oder gedeckte Freisitze, so können deren Grundflächen zur Ermittlung der Wohnfläche bis zur Hälfte angerechnet werden.
- (3) Zur Ermittlung der Wohnfläche können abgezogen werden
1. bei einem Wohngebäude mit einer Wohnung bis zu 10 vom Hundert der ermittelten Grundfläche der Wohnung,
  2. bei einem Wohngebäude mit zwei nicht abgeschlossenen Wohnungen bis zu 10 vom Hundert der ermittelten Grundfläche beider Wohnungen,
  3. bei einem Wohngebäude mit einer abgeschlossenen und einer nicht abgeschlossenen Wohnung bis zu 10 vom Hundert der ermittelten Grundfläche der nicht abgeschlossenen Wohnung.
- (4) Die Bestimmung über die Anrechnung oder den Abzug nach Absatz 2 oder 3 kann nur für das Gebäude oder die Wirtschaftseinheit einheitlich getroffen werden. Die Bestimmung bleibt für alle späteren Berechnungen maßgebend.

## Anlage 10

Verwaltungsanordnung  
über die

Neufestsetzung der höchsten Dienst (Werkdienst-)wohnungsvergütung für Kirchenbeamte, Angestellte und Arbeiter

Kiel, den 12. Januar 1970

Gemäß Art. 110 Abs. 1 RO in Verbindung mit § 23 KBBesG, § 68 KAT und § 61 Abs. 2 KArbT erläßt das Landeskirchenamt folgende Verwaltungsanordnung:

## A. 1. Kirchenbeamte

Die den Kirchenbeamten im Bereich der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins für die Einräumung einer Dienstwohnung anzurechnende Dienstwohnungsvergütung darf folgende Beträge nicht übersteigen (höchste Dienstwohnungsvergütung):

Bei einem monatlichen Grundgehalt von mehr als 1 999,99 DM erhöht sich der anzurechnende Betrag für je angefangene weitere 100,— DM Grundgehalt um 10,— DM Amtszulagen, Stellenzulagen und Ausgleichszulagen gelten hierbei als Bestandteil des Grundgehaltes.

bei einem monatlichen Grundgehalt von DM		DM monatlich
nicht mehr als	449,99	90
450 bis	499,99	98
500 bis	549,99	106
550 bis	599,99	114
600 bis	649,99	122
650 bis	699,99	130
700 bis	749,99	138
750 bis	799,99	146
800 bis	899,99	157
900 bis	999,99	168
1 000 bis	1 099,99	179
1 100 bis	1 199,99	190
1 200 bis	1 299,99	201
1 300 bis	1 399,99	212
1 400 bis	1 499,99	223
1 500 bis	1 599,99	233
1 600 bis	1 699,99	243
1 700 bis	1 799,99	253
1 800 bis	1 899,99	263
1 900 bis	1 999,99	273

## 2. Angestellte

Für die Angestellten im Bereich der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins, die Werkdienstwohnungen bewohnen und unter den Geltungsbereich des KAT fallen, finden die für die Kirchenbeamten geltenden Bestimmungen sinngemäße Anwendung.

Dabei tritt an die Stelle des Grundgehalts der Kirchenbeamten die Grundvergütung nach §§ 27, 28 KAT. Als Bestandteil der Grundvergütung gelten hierbei:

- a) Ausgleichszulagen nach § 56 KAT,
- b) Tarifliche Funktions- und Besitzstandszulagen,
- c) Treuezulagen nach dem Tarifvertrag vom 15. 9. 1965.

## 3. Arbeiter

Die den Arbeitern im Bereich der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins, die unter den Geltungsbereich des KArbT fallen, für die Einräumung einer Werkdienstwohnung anzurechnende Werkdienstwohnungsvergütung darf folgende Beträge nicht übersteigen (höchste Werkdienstwohnungsvergütung):

bei einem Tabellenlohn abzüglich der allgemeinen Lohnzulage nach dem jeweiligen Lohntarifvertrag	DM monatlich
bis 350	92
von 351 bis 380	96
von 381 bis 410	104
von 411 bis 450	116
von 451 bis 500	131
von 501 bis 550	145
von 551 und mehr	165

Lohnzulagen gemäß § 67 Nr. 24 KArbT sowie tarifliche Besitzstandszulagen gelten hierbei als Bestandteil des Lohnes.

B. Die Bestimmungen dieser Verwaltungsanordnung treten an die Stelle der Nr. 11 Abs. 7 der Dienstwohnungsverordnungen (DWV) vom 30. 1. 1937 in der Fassung vom 6. 4. 1944 (RBB S. 91) bzw. der Nr. 5 Abs. 7 der Werkdienstwohnungsverordnungen (WWV) vom 30. 1. 1937 in der Fassung vom 9. 12. 1938 (RBB S. 381).

C. Die Verwaltungsanordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1970 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Verwaltungsanordnung werden die Verwaltungsanordnungen vom 31. 1. 1963 (Kirchl. Ges.- u. Ver.-Bl. S. 25), vom 25. 2. 1963 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 30) und vom 1. 8. 1968 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 117) aufgehoben.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Mann

Az.: 3550 — 70 — X/A 2

Ev.-Luth. Landeskirchenamt Kiel, den 9. Dezember 1970  
Az.: 27 212 — 70 — II/F 1

An alle Propsteivorstände  
und den Synodalvorstand in Ratzeburg  
(mit Überdrucken für alle Kirchengemeinden)

Betr.: Steuerliche Behandlung unentgeltlich oder verbilligt  
überlassenen Wohnraums

Bezug: Unsere Rundverfügung vom 6. 5. 1968

Aus gegebener Veranlassung weisen wir alle Kirchengemeinden darauf hin, daß kirchlichen Mitarbeitern kostenlos oder verbilligt überlassener Wohnraum zu den geldwerten Vorteilen (Sachgütern) im Sinne von § 19 Absatz 1 Nr. 1 und § 8 des Einkommensteuergesetzes sowie § 2 Absatz 1 und § 3 der Lohnsteuerdurchführungsverordnung zählt und in dem Umfang der Besteuerung unterliegt, in dem der geldwerte Vorteil dem Arbeitnehmer nach objektiven Merkmalen tatsächlich zugeflossen ist. Für die Bewertung des geldwerten Vorteils sind die üblichen Mittelpreise des Verbrauchsorts maßgebend. Für diese Mittelpreise lassen sich vom Landeskirchenamt keine allgemeingültigen Richtsätze aufstellen, da diese wegen der örtlich gegebenen Verschiedenheiten naturgemäß von Fall zu Fall voneinander abweichen müssen. Allgemeingültig kann lediglich gesagt werden, daß bei der Ermittlung der ortsüblichen Mittelpreise besondere Zu- und Abschläge zu berücksichtigen sind, wenn die Ausstattung der Wohnung nicht dem Normalfall entspricht. So sind besondere Zuschläge z. B. zu machen bei Wohnungen mit Doppel- oder Verbundfenstern, bei Parkettfußböden in allen Wohn- und Schlafräumen, bei Einbauschränken, bei Zentralheizung (Öl und Koks) sowie bei Wohnungen in Einfamilienhäusern in geschlossenen Ortschaften. Ferner sind angemessen zu berücksichtigen der Nutzwert für den Hausgarten sowie die Umlagen für Mehrbelastungen; die üblichen Mittelpreise des Verbrauchsortes setzen ferner voraus, daß der Mieter die Kosten für Schönheitsreparaturen trägt. Trägt diese Kosten der Dienstherr, so sind die Mietwerte um einen angemessenen Zuschlag zu erhöhen. Besondere Abschläge sind z. B. zulässig bei Räumen über 3,25 m lichter Höhe, bei Kellerwohnungen, bei Wohnungen ohne Bad, bei abseitiger Lage der Wohnung in ländlichen Bezirken usw.

Nicht genutzte Räume, z. B. in übergroßen Wohnungen, sind nur dann bei der Ermittlung des Mietwertes unberücksichtigt zu lassen, „wenn der Dienstwohnungsinhaber die überzähligen Räume ablehnt, indem er sie dem Dienstherrn zur Verfügung stellt oder doch jedenfalls eindeutig nicht nutzt, auch nicht als Abstellplatz für ausrangierte Möbel“ (so BFH-Urteil vom 2. 10. 1968, BStBl. 1969 II Seite 73).

In den Fällen, in denen der Arbeitgeber die dem Arbeitnehmer zur Verfügung gestellte Wohnung angemietet hat und

für sie einen Mietpreis entrichtet, der nicht eine Gefälligkeitsmiete darstellt, ist die durch den Dienstherrn entrichtete Miete als ortsüblicher Mietpreis anzusetzen.

Zur Vermeidung von Lohn- und Kirchensteuernachforderungen ist es bei der gegenwärtigen Preis- und Kostenentwicklung unerlässlich, alle Mietwerte zu überprüfen und gegebenenfalls neu festzusetzen. In besonders schwierig gelagerten Fällen geben wir anheim, sich mit dem örtlich zuständigen Finanzamt im Wege der Anrufungsauskunft gemäß § 56 der Lohnsteuerdurchführungsverordnung ins Benehmen zu setzen.

Im Auftrage:

gez. Ebsen

#### Richtlinien

für die Gewährung von Vorschüssen in besonderen Fällen  
an Geistliche, Kirchenbeamte, Versorgungsempfänger,  
Angestellte und Arbeiter.

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 1./2. 4. 1971 beschlossen, daß die Gewährung von Vorschüssen mit Wirkung vom 1. Mai 1971 unter entsprechender Anwendung der „Richtlinien des früheren Reichsministers der Finanzen in der Bundesfassung für die Gewährung von Vorschüssen in besonderen Fällen vom 8. Juni 1935 (RBB Seite 59)“ in der jeweils geltenden Fassung mit den folgenden Maßgaben erfolgt:

- a) Über die Gewährung von Vorschüssen entscheidet die nach der Rechtsordnung örtlich zuständige Stelle. Vorschüsse bedürfen der aufsichtlichen Genehmigung
  - aa) des Propsteivorstandes bei Geistlichen, Kirchenbeamten, Angestellten und Arbeitern in den Kirchengemeinden und Verbänden,
  - bb) des Landeskirchenamts bei Geistlichen, Kirchenbeamten, Versorgungsberechtigten, Angestellten und Arbeitern im Dienst der Propsteien, Propsteiverbände, der Landeskirche und Landeskirchlichen Werke.
- b) Zuständig für die Zahlung der Vorschüsse sind die gehaltzahlenden Kassen, die auch die Tilgung in geeigneter Weise zu überwachen haben.
- c) Der Vorschußantrag muß folgende Angaben enthalten:
  - Dienstbezeichnung und Anstellungsart des Antragstellers (Geistlicher, Beamter, Angestellter);
  - Höhe des Bruttoeinkommens;
  - Höhe des beantragten Vorschusses;
  - Zweck des Vorschusses;
  - Vorschlag für seine Tilgung;
  - Verschuldung des Antragstellers.
- d) Die bisherigen Vorschußrichtlinien vom 11. 11. 1955 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 101) treten außer Kraft.

Der Wortlaut der Vorschußrichtlinien wird, soweit er für den kirchlichen Bereich in Betracht kommt, nachstehend abgedruckt:

Kiel, den 15. April 1971

Die Kirchenleitung  
gez. Bischof Dr. Fr. Hübner

KL-Nr. 546/71

## Vorschußrichtlinien

Richtlinien  
des früheren Reichsministers der Finanzen  
in der Bundesfassung für die Gewährung von  
Vorschüssen in besonderen Fällen

(VR)

Vom 8. Juni 1935

(RBB S. 59)

— in der Fassung der Änderung vom 10. Juni 1942 (RBB S. 144), vom 10. Dezember 1951 (MinBlFin. S. 499), vom 1. Juli 1952 (MinBlFin. S. 280), vom 7. Januar 1956 (MinBlFin. S. 43), vom 15. August 1956 (MinBlFin. S. 706) und vom 5. April 1957 (MinBlFin. S. 435) —

1. (1) Werden Beamte, . . . Angestellte oder Arbeiter des Bundes durch besondere Umstände ungewöhnlicher Art zu unabwendbaren Ausgaben genötigt, die sie aus den laufenden Bezügen nicht bestreiten können, so dürfen ihnen auf Antrag unverzinsliche Vorschüsse nach Ziffer 3 bis 7 gewährt werden.

(2) Als besondere Umstände, die zu unabwendbaren Ausgaben nötigen, sind insbesondere anzusehen:

- a) Wohnungswechsel aus zwingendem Anlaß,
- b) Aufwendungen aus Anlaß der eigenen Eheschließung,
- c) Aussteuer oder Ausstattung eigener Kinder bei deren Verheiratung oder beim Verlassen des Elternhauses oder zur Erlangung einer selbständigen Lebensstellung,
- d) schwere Erkrankung, Ableben und Bestattung von mittellosen Familienangehörigen, wenn durch eine öffentliche oder private Fürsorgemaßnahme überhaupt nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ausreichend geholfen wird,
- e) ungedeckter Verlust von Hausrat, Wäsche, Kleidern und Schuhwerk, z. B. durch Brandschaden.

(3) Unverzinsliche Vorschüsse können außerdem gewährt werden, wenn für die Aufwendungen bei einem Krankheits- oder Todesfall Ersatz von einer Versicherung zu erwarten ist oder von einem Dritten Schadenersatz wegen unerlaubter Handlung gefordert werden kann. Ein derartiger Vorschuß kann bis zur Höhe einer an sich möglichen Beihilfe gewährt werden und bleibt bis zur endgültigen Entscheidung über den Ersatzanspruch unabgewickelt. Die Leistung des Vorschusses kann an die Bedingung geknüpft werden, daß der Vorschußnehmer als Sicherung seinen Ersatzanspruch in Höhe des Vorschusses auf den Bund überträgt und dem Bund die Befugnis einräumt, den abgetretenen Teil des Anspruches geltend zu machen. Stellt sich innerhalb angemessener Zeit heraus, daß die Rechtsverfolgung des Anspruchs ohne Verschulden des Vorschußnehmers ganz oder zum Teil aussichtslos ist, so wandelt die für die Festsetzung der Beihilfe zuständige Stelle den Vorschuß in entsprechender Höhe in eine Beihilfe um.

2. (1) Vorschüsse dürfen unbeschadet der Ziffer 7 nicht gewährt werden

- a) zu Aufwendungen aus Anlaß einer Konfirmation oder Kommunion,
- b) zum Erwerb oder zur Erhaltung von Grundstücken,
- c) wegen Inanspruchnahme als Bürge,
- d) zur Führung von Zivilprozessen,
- e) zur Beschaffung von Hausrat, sofern nicht die Voraussetzungen der Ziffer 1 b, c oder e gegeben sind,
- f) zu Aufwendungen, die regelmäßig zu machen und aus den laufenden Bezügen zu bestreiten sind, z. B. für die regelmäßige Beschaffung von Kleidung, Wäsche und

Schuhwerk, Beschaffung von Wintervorräten, Urlaubs- und Erholungsreisen.

(2) Ferner dürfen Vorschüsse nicht gewährt werden, wenn durch Gewährung einer Unterstützung oder Beihilfe für einen Krankheits-, Geburts- oder Todesfall oder durch Leistungen einer Versicherung geholfen wird.

3. Die Vorschüsse dürfen nicht zu einer untragbaren Verschuldung führen und sind deshalb, wie auch zur Vermeidung von Ausfällen, sehr vorsichtig zu bemessen. Angestellte und Arbeiter müssen sich in ungekündigter Stellung befinden. An Warte- und Ruhestandsbeamte sowie an Hinterbliebene dürfen Vorschüsse nicht gewährt werden.

4. Der Vorschuß kann auf das Zwanzigfache des festzusetzenden monatlichen Tilgungsbetrages bemessen werden. Der Höchstbetrag eines Vorschusses ist das Doppelte der monatlichen (gekürzten) Dienstbezüge (ausschließlich Aufwandsentschädigung) oder der tarifmäßige Zeitverdienst für 52 Arbeitstage.

5. (1) Die Abdeckung des Vorschusses beginnt mit dem auf die Auszahlung des Vorschusses folgenden Zahlungstage für die Dienstbezüge und ist spätestens bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses durchzuführen. Soweit der Vorschuß zu Leistungen verwendet worden ist, für die der Vorschußempfänger in der Folge Ersatz von anderer Stelle (Versicherungsleistungen, Sterbegeld, Unterstützungen usw.) erhält, ist der Ersatzbetrag zur Abdeckung des Vorschusses zu verwenden.

(2) Die Stelle, die den Vorschuß gewährt, regelt gleichzeitig auch das Tilgungsverfahren.

(3) Im Weihnachtsmonat unterbleibt eine Tilgung des Vorschusses. In dem Monat, in den der Hauptteil des zuständigen Erholungsurlaubs fällt, kann die Tilgung des Vorschusses auf Antrag ausgesetzt werden. Die Tilgungsfrist — s. Abs. 1 Satz 1 — verlängert sich jeweils entsprechend.

6. (1) gestrichen.

(2) Sind in Beihilfefällen Aufwendungen zu machen, ehe die Festsetzung und Auszahlung der Beihilfe vorgenommen werden kann, so kann die Beschäftigungsdienststelle auf Antrag einen Vorschuß in Grenzen eines (gekürzten) Monatsdienstbezugs (des tarifmäßigen Zeitlohns für 26 Arbeitstage) gewähren. Abzüge für Steuern und Sozialbeiträge bleiben bei dieser Höchstgrenze außer Betracht. Ein nach dieser Bestimmung gewählter Vorschuß wird nach Festsetzung der Beihilfe abgewickelt.

(3) <sup>1)</sup> Die Bewilligungsstellen können abweichend von Ziffer 2 b Verheirateten und diesen Gleichgestellten (§ 9 Abs. 4 BUKG) <sup>2)</sup> zur Beschaffung von Wohnraum in sinngemäßer Anwendung der Ziffer 5 Vorschüsse bis zum Höchstbetrag von 2000 DM gewähren, wenn die Tilgung gesichert erscheint; dies gilt auch für die Gewährung von Vorschüssen an Alleinstehende, die mindestens 35 Jahre alt sind. Die Vorschüsse können verwendet werden:

- a) zu Einlagen bei Siedlungsgenossenschaften zum alsbaldigen Erwerb oder Ausbau eines Eigenheims oder einer Kleinsiedlung,
- b) zur Sicherung des Erwerbs einer Familienwohnung durch Hingabe eines Bau- oder Ausbaudarlehns an den Grundstückseigentümer oder einer Abstandssumme zur Bestreitung unvermeidbarer Kosten, die durch die Freimachung der Wohnung entstehen (z. B. Umzugskosten an den Vormieter),
- c) zum Erwerb an Genossenschaftsanteilen bei eingetragenen Baugenossenschaften mit beschränkter Haftung als Voraussetzung für das Anmieten einer Wohnung.



Erwünscht sind nur Bewerbungen von bekenntnistreuen Gemeindehelferinnen, die sich dem wahren Evangelium von Jesus Christus aufrichtig verpflichtet wissen!

Der Aufgabenbereich: die weibliche Jugendarbeit, Mitarbeit im Jugend- und Kindergottesdienst, Mithilfe bei allen sonstigen Anliegen einer sehr aktiven Gemeindegemeinschaft.

Die Besoldung erfolgt nach dem KAT.

Eine abgeschlossene, modern ausgestattete 3-Zimmerwohnung (einschließlich eines Amtszimmers) mit Zentralheizung, Küche, Bad usw. steht ab sofort in einem neu errichteten kircheneigenen Hause zur Verfügung.

Anfragen und Bewerbungen mit den herkömmlichen Unterlagen (Zeugnissen und Lebenslauf) werden freundlichst erbeten an den Kirchenvorstand 2 Hamburg 70, Barsbütteler Straße 7. (Telefon: 04 11 / 6 53 08 90).

Az.: 30 Jenfeld Friedensgem. — 71 — IV/B 2

\*

Die Stelle eines hauptamtlichen Diakons — mit Sozialarbeiter-Ausbildung — in der evang.-luth. Friedenskirchengemeinde zu Hamburg-Jenfeld (Propstei Stormarn) wird hiermit zur Bewerbung und sofortigen Besetzung ausgeschrieben.

Erwünscht sind nur Bewerbungen von bekenntnistreuen Diakonen, die sich dem wahren Evangelium von Jesus Christus aufrichtig verpflichtet wissen!

Der Aufgabenbereich: insbesondere eine vom Gemeindeleben her bestimmte soziale Arbeit und Hilfe in den modernen Großsiedlungen im Bereich der Friedenskirchengemeinde.

Die Besoldung erfolgt nach dem KAT.

Eine abgeschlossene, modern ausgestattete 3-Zimmerwohnung mit Zentralheizung, Küche, Bad usw. steht ab sofort in einem neu errichteten, kircheneigenen Hause zur Verfügung.

Anfragen und Bewerbungen mit den herkömmlichen Unterlagen (Zeugnisse und Lebenslauf) werden freundlichst erbeten

an den Kirchenvorstand 2 Hamburg 70, Barsbütteler Straße 7, (Telefon: 04 11 / 6 53 08 90).

Az.: 30 Jenfeld Friedensgem. — 71 — IV/B 2

\*

Der Christliche Blindendienst Schleswig-Holstein sucht für die Blindenseelsorge innerhalb der Landeskirche einen hauptamtlichen Mitarbeiter (Diakon oder Gemeindehelfer(in)). Besoldung nach KAT. Dienstwohnung vorhanden.

Bewerbungen an Pastor Kiers, 2251 Olderup/Husum, der zu weiteren Auskünften bereit ist.

Az.: 4342 — 71 — IV/B 2

\*

Die Stelle der Beauftragten für die Frauenarbeit in der Landessuperintendentur Lauenburg ist ab sofort zu besetzen. Es wird hierfür eine geeignete Kraft gesucht, die möglichst auch Erfahrung mit diakonischen Aufgaben hat.

Vergütung nach KAT V b. Neubauwohnung in Ratzeburg, Stadtmitte, vorhanden.

Bewerbungen werden an den Lauenburgischen Synodalvorstand, 2418 Ratzeburg, Postfach 65, erbeten.

Az.: 30 LSI Lauenburg — 71 — XII/C 6

\*

Die Propstei Plön sucht zum baldmöglichen Zeitpunkt einen Propsteijugendwart.

Er arbeitet selbständig und hat die Aufgabe, Schulwochen mit vorzubereiten und die örtliche Jugendarbeit zu unterstützen und zusammenzufassen. Die Mitarbeit in einem Team wird angeboten.

Die Vergütung erfolgt nach KAT. Die Propstei ist bei der Wohnungsbeschaffung behilflich.

Bewerbungen werden erbeten an den Propsteivorstand der Propstei Plön, 2308 Preetz, Kirchenstraße 37.

Az.: 30 Pr. Plön — 71 — XII/C 6

## Personalien

Die erste theologische Prüfung haben bestanden:

Am 21. April 1971 die Studenten der Theologie

Ove Hansen Berg aus Husum, Ulrich Both aus Mühlenrade/Kreis Lauenburg, Dorothea Heiland aus Bad Homburg v. d. H., Christian-Ulrich Herrmann aus Wehlau/Krs. Wehlau, Ostpreußen, Wolfgang Reinke aus Pr. Holland/Ostpreußen, Hartwig Selke aus Latzig/Kreis Schlawe, Prov. Pommern, Manfred Seyler aus Dresden, Theodor Speck aus Purandhar/Indien, Wolfgang Vogt aus Helgoland und Traugott Weber aus Rehme, Kreis Minden/Nordrhein-Westfalen.

Ordiniert:

Am 25. April 1971 die Kandidaten des Predigtamtes

Ilse Dummer, Bernd Eichhorn, Eckard Gallmeier, Martin Hoepfner, Karl-Helmut Lechner, Jens Meiforth, Elke Mosch, Jens Motschmann,

Wolfgang Puschmann, Anke Pust-Seeburg, Gundolf Semmler;

am 25. April 1971 der Pfarrvikarwärter Erich Dannmeier.

Ernannt:

Mit Wirkung vom 1. Mai 1971 der bisherige Verwaltungsinspektor Karl-Hermann Siebke zum Landeskircheninspektor.

Berufen:

Am 27. April 1971 der Pastor Dr. Hans-Christian Knuth, zur Zeit in Kiel, mit Wirkung vom 1. Mai 1971 zum Pastor der Kirchengemeinde St. Michaelis I in Kiel (1. Pfarrstelle), Propstei Kiel.

Eingeführt:

Am 12. April 1971 der Pastor Friedrich Graf zu Lynar als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Mürow, Propstei Flensburg;

am 18. April 1971 der Pastor Gernot Otto als Pastor in die 2. Pfarrstelle der St. Ansgar-Kirchengemeinde in Itzehoe, Propstei Münsterdorf.